

Monatlicher Bericht

über Gesetzgebung und Verwaltung

Beilage zur Vorschriftenammlung für die Kommunalverwaltung

Herausgeber: Dr. Ernst Mayer, Stuttgart (z. Zt. im Wehrdienst)



R. BOORBERG VERLAG STUTTGART W

Vordrucke für die Einquartierung

Als Unterlage für vorübergehende Belegung der Gemeinde durch Truppen auf Märschen, bei Übungen, Kommandos oder bei besonderem Einsatz ist eine Feststellung der Belegungsfähigkeit durch den Bürgermeister notwendig. Je eher diese Feststellung getroffen wird, desto schneller und reibungsloser kann die Einquartierung durchgeführt werden. Benützen Sie unsere neuen Vordrucke!

1. Einfache Form für die kleineren Gemeinden

Bestell-Nr.	Stück
9366/1 Quartierkartei
Einfache Kartei zur Festlegung der Quartiermäßigkeit	
9366/7 Quartierzettel
Ähnliches Muster DIN A 6	
9366/10 Quartierliste — Titelfbogen —
Zugleich Abrechnungsliste über Quartierentschädigungen	
9366/11 Quartierliste — Einlagebogen —
Zugleich Abrechnungsliste über Quartierentschädigungen	

2. Vordrucke für Durchschreibe-System für größere Gemeinden

9366/2 Quartierkartei
in Taschenform zum Aufbewahren der vorbereiteten Quartierzettel	
9366/6 Quartierzettel
zum Durchschreiben	
9366/5 Abrechnungsliste über Quartierentschädigungen
Die Liste enthält die gleichen Angaben wie die Quartierzettel (Vordruck Nr. 9366/6) und ist somit zum Durchschreiben dieser Zettel geeignet.	

25. Sept. 1944

Ausgabe
Nord

Heft 16/17

Neue Vordrucke für Hausschlachtungen

- Bestell-
nummer
- 8210/1 Tabellen für Hausschlachtungen der Selbstversorger
- 8210/4 Antrag auf Genehmigung einer Hausschlachtung
- 8210/5 Genehmigungsbescheid für Hausschlachtungen
- 8210/8 Umrechnungsbescheid bei Hausschlachtungen
(amtliches Muster)
- 8210/20 Ergänzungsbescheid zum Umrechnungsbescheid
bei Hausschlachtungen (Umrechnung bei Veränderungen der Personen-
anzahl des Selbstversorgerhaushalts)
- 8210/2 Genehmigungsbescheid für Hausschlachtungen und
Umrechnungsbescheid bei Hausschlachtungen
(Vordruck Nr. 8210/5 und 8210/8 zusammen zum Durchschreiben)
- 8210/11 Umrechnungskarte für Selbstversorgung mit Fleisch und Fetten
(amtliches Muster)
- 8210/6 Berechtigungsschein für Gewürze für Hausschlachtungszwecke
- 8210/7 Berechtigungsschein für Grütze oder Speisehirse
für Hausschlachtungszwecke
- 8210/10 Schlachtkarte (amtliches Muster)
- 8210/10½ Schlachtkarte — zugleich als Sammelumschlag für die Verfahrens-
unterlagen für landwirtschaftliche Selbstversorger
- 8210/27 Verzeichnis der ausgestellten Schlachtkarten
- 8210/28 Einlagebogen hierzu
- 8210/24 Verzeichnis der Hausschlachtungen
- 8210/25 Einlagebogen hierzu
- 8210d Nachweis über Bezug und Ausgabe von Fleischberechtigungsscheinen
für landwirtschaftliche Selbstversorger
- 8210d½ Einlagebogen hierzu
- 8210/76 Antrag auf Ausstellung eines Fleischberechtigungsscheines für land-
wirtschaftliche Selbstversorger



R. Boorberg Verlag Stuttgart W, Schloßstr. 57 B

I. Reichsteil.

[Soweit nichts vermerkt, gelten die Vorschriften im Reichsteil für das Gesamtreich]

Allgemeine Gemeindeverwaltung.

Totaler Kriegseinsatz der Gemeinden.

898

Der Vorsitzende des Deutschen Gemeindetags, Reichsleiter Fiehler, richtet an alle Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände den Appell, von sich aus für den Bereich ihrer Verwaltungen und Betriebe alle Maßnahmen zur Vereinfachung des Verwaltungsapparates und zur Einsparung von Arbeitskräften beschleunigt in die Tat umzusetzen, um den Sieg durch restlosen Einsatz aller Kräfte und Mittel zu erkämpfen.

RVeifBl. Heft 17 Nr. 150.

Teilnahme der Bevölkerung an den Beratungen der Gemeinderäte.

899

Es ist allgemein, besonders im Krieg, erwünscht, daß der Bevölkerung Gelegenheit gegeben wird, an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten als Zuhörer teilzunehmen. Es erscheint daher zweckmäßig, bei der Festlegung des Zeitpunktes der öffentlichen Beratungen auf die arbeitende Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, also die Beratungen in den Abendstunden oder am Sonnabendnachmittag oder am Sonntag abzuhalten. Vgl. auch MB. Nr. 760/44.

RdErl. des RMdZ. vom 2. 8. 1944 — MBliB. Sp. 763,
auch RVeifBl. Heft 16 Nr. 132.

Weitere Vereinfachung der Gemeindeverwaltung.

900

Im Hinblick auf den totalen Kriegseinsatz werden bestimmte gemeindliche Angelegenheiten überhaupt nicht mehr bearbeitet, insbesondere die Führung von Namen, besonderen Bezeichnungen, Siegeln, Wappen und Flaggen durch Gemeinden, ferner Gemeindegrenzänderungen. Vgl. MB. Nr. 466/39. In Besoldungssachen dürfen Anträge auf Änderung nicht mehr vorgelegt werden; Beschwerden von Beamten werden von der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde (d. i. in der Regel der Regierungspräsident) in letzter Stufe entschieden. Die Gemeinden dürfen auch keine normalen Unterhaltungsarbeiten an Hochbauten mehr durchführen. Ferner ist die Unterhaltung von Wald-, Garten- und Parkanlagen einzustellen, soweit es sich nicht um holzwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Nutzung handelt. Vor allem muß der für das Haushaltsjahr 1944 maßgebende Haushaltsplan auch für das kommende Haushaltsjahr zugrundegelegt werden, also auch dann, wenn der Haushaltsplan 1944 lediglich durch Ueberarbeitung eines früheren Haushaltsplans aufgestellt ist. Vgl. hierzu MB. Nr. 254/42, 824/42, 1527/43.

RdErl. des RMdZ. vom 8. 8. 1944 — MBliB. Sp. 785,
auch RVeifBl. Heft 17 Nr. 151.

Gemeindebeamte.**901** Urlaubssperre.

Im Hinblick auf den totalen Krieg wurde der Urlaub für die Beamten (vgl. *WB*, Nr. 463/44) vorläufig gesperrt. Von der Urlaubssperre sind jedoch ausgenommen

a) Männer, die das 65. Lebensjahr, und Frauen, die das 50. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1944 vollendet haben;

b) Ehefrauen von Wehrmachtangehörigen, deren Ehemänner noch Urlaub erhalten. Die Bestimmungen über Familienheimfahrten und Familienbesuchsfahrten bleiben unberührt. Vgl. *WB*, Nr. 338/44.

Anordnung vom 24. 8. 1944 — *RSBl.* S. 176.

902 Widerruf der Kriegsbefoldung bei Kriegsgefangenschaft oder Vermißsein.

Wenn ein einberufener Befoldungsempfänger zivile Dienstbesitze hat, die höher sind als die Kriegsbefoldung, so ist der Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung von Amts wegen durch die zuständige Zivillbehörde zu widerrufen, wenn sich nicht aus den Unterlagen ein entgegenge-setzter Wille des Kriegsbefoldungsempfängers urkundlich ergibt.

RdErl. des RdK. vom 10. 8. 1944 — *RSBl.* S. 128.

Gemeindeangestellte und -arbeiter.**903** Jeder Arbeitsplatzwechsel bedarf der Zustimmung des Arbeitsamts.

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) ist nur zulässig, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Nach der bisherigen Regelung ist jedoch die Zustimmung in bestimmten Fällen, insbesondere bei einem Ausscheiden im beiderseitigen Einverständnis, nicht erforderlich. Für den Gemeindegeldienst gilt außerdem die Besonderheit, daß der Bürgermeister zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses eine Zustimmung des Arbeitsamts nur benötigt, wenn es sich um Arbeitskräfte in öffentlichen Betrieben handelt, nicht dagegen bei Arbeitskräften der Verwaltung. Vgl. *WB*, Nr. 515/39, 361/40, 1163/40.

Nunmehr wurde zur Vermeidung jedes unnötigen Arbeitsplatzwechsels angeordnet, daß ein Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) auch dann nur mit Zustimmung des Arbeitsamts gelöst werden darf, wenn die Vertragsteile sich über die Lösung einig sind oder wenn ein Vertragsteil mit Zustimmung des anderen kündigt.

8. Durchf. Bd. zur B.D. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 11. 8. 1944 — *RSBl.* S. 176.

904 Gegenseitige Anrechnung von Arbeitstagen in Staats- und Gemeindeforsten.

Wenn die gleichen Waldarbeiter in staatlichen und in anderen öffentlichen, also auch in gemeindlichen Forstbetrieben beschäftigt werden, werden die Arbeitstage bei der Berechnung von Krankenbesitzen und Urlaub sowie bei der Gewährung von Freugelb und beim Bezug von Brennholz zusammengezählt, soweit die Gefolgschaftsmitglieder den Bestimmungen der staatlichen oder der gemeindlichen Forstarbeitertarifordnung unterliegen. Die Krankenbesitze sind von dem Betrieb zu tragen, bei dem das Gefolgschaftsmitglied erkrankt ist. Der Urlaubslohn wird zwar von dem Betrieb ausbezahlt, von dem der

Urlaub erteilt wird, dieser Betrieb kann aber von den anderen Betrieben anteilmäßig Ersatz fordern. Das Freugelb wird von dem Betrieb ausbezahlt, bei dem das Gefolgschaftsmitglied die Höchstzahl an Arbeitstagen abgeleistet hat. Anteilmäßiger Ersatz kann von den anderen Betrieben, in denen das Gefolgschaftsmitglied in den letzten 3 Jahren beschäftigt war, verlangt werden. Auch bei der Gewährung von Brennholz kann ein Ersatzanspruch gegen die anderen Betriebe geltend gemacht werden.

RdErl. des Reichsforstmeisters und des RdK. vom 15. 8. 1944 — *RSBl.* S. 134.

Prüfung und Ernennung zum Waldarbeitergehilfen bzw. Waldfacharbeiter.**905**

Der Reichsforstmeister hat die Ausnahmeregelungen für Prüfung und Ernennung zum Waldarbeitergehilfen bzw. Waldfacharbeiter in einem Erlaß zusammengefaßt.

RdErl. des Reichsforstmeisters vom 25. 7. 1944 — *RSBl.* S. 121.

Lohnfortgewährung für Waldarbeiterlehrlinge und Waldarbeitergehilfen während des Reichsarbeitsdienstes und Wehrdienstes.**906**

Während der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes erfolgt keine Lohnfortgewährung.

Waldarbeiterlehrlinge erhalten während des Wehrdienstes keinen Lohn. Haben sie dagegen die Prüfung zum Waldarbeitergehilfen abgelegt oder werden sie ihnen gleichgestellt, so erhalten sie Lohn. Waldarbeitergehilfen, die die Prüfung zu Waldfacharbeitern abgelegt haben oder ihnen gleichgestellt sind, erhalten die Bezüge von Waldfacharbeitern.

Wegen der Lohnfortgewährung an eingezogene Waldarbeiter im allgemeinen vgl. *WB*, Nr. 700/44.

RdErl. des Reichsforstmeisters vom 8. 8. 1944 — *RSBl.* S. 128.

Steuern und Gebühren.Bergnügungsteuer: Nachprüfung der Steuerfreiheit von Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.**907**

Bestimmte Veranstaltungen, die im einzelnen besonders aufgezählt sind (vgl. Heft 2660 „Bergnügungsteuer“, Abschn. 5 Nr. 7, 9, 10), nämlich Vorführungen von Lichtbildern, Theatervorstellungen, Konzerte, Vorträge usw., und von der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ oder auf ihre Rechnung durchgeführt werden, gelten als gemeinnützig und sind daher steuerfrei. Auf sonstige Veranstaltungen erstreckt sich die Steuerfreiheit nicht. Da sich Zweifel ergeben haben, welche Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ im Einzelfall steuerfrei sind, wird für die Beurteilung auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

Die Gemeinde darf nicht nachprüfen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gegeben sind, also weder die Höhe der Eintrittspreise noch die Verwendung des Uberschusses noch den Kunstwert der Darbietungen; auch reine Unterhaltungskonzerte mit Schlagermusik ohne eigentlichen Kunstwert sind demnach steuerfrei. Dagegen hat die Gemeinde in jedem Fall zu prüfen, ob die Veranstaltung überhaupt zu dem oben bezeichneten Kreis der steuerfreien Veranstaltungen gehört. Kabarettistische oder varietémäßige Veranstaltungen gelten, auch wenn sie von „Kraft durch Freude“

ausgehen, nicht als gemeinnützig und sind daher wie bei anderen Veranstaltern steuerpflichtig. Ebenso sind auch alle Veranstaltungen von „Kraft durch Freude“ steuerpflichtig, die geselliger Art sind oder bei denen geraucht oder getanzt wird oder Getränke und Speisen gegen Bezahlung abgegeben werden. Vgl. Heft 2660 „Bergnütigungsteuer“, Abschn. 7 Ziff. 15, und Beiheft 2660 a unter dem Stichwort „Kraft durch Freude“.

RdErl. des RMdZ. vom 11. 8. 1944, mitgeteilt durch RdErl. des Bad. MdZ. vom 28. 8. 1944 — BadWB. Sp. 471.

908 Gemeindegetränksteuer: Steuerfreiheit bei Abgabe von Erfrischungsgetränken in Betrieben.

Bei Abgabe von Erfrischungsgetränken an Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben ist keine Getränkesteuer zu erheben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn ausschließlich alkoholfreie Getränke abgegeben werden. Vgl. WB. Nr. 255/43. Nunmehr wurde auf Kriegsdauer bestimmt, daß die Steuerfreiheit auch dann zu gewähren ist, wenn neben den alkoholfreien Getränken Bier abgegeben wird.

RdErl. des RMdZ. vom 7. 8. 1944 — WBW. Sp. 785, auch RWeißBl. Heft 17 Nr. 165.

909 Ein Fremdenverkehrsverein kann gewerbesteuerpflichtig sein.

Ein Fremdenverkehrsverein ist dann gewerbesteuerpflichtig, wenn die Mitgliederbeiträge nach dem Maß des wirtschaftlichen Nutzens am Fremdenverkehr gestaffelt sind. Denn in einem solchen Fall sind die Mitgliederbeiträge Gegenleistungen für eine planmäßige Tätigkeit, die der Verein im Interesse des einzelnen Mitglieds entfaltet; auch ist dieser Leistungsaustausch nur im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs denkbar. Vgl. Heft 2750 „Gewerbesteuergesetz“, Abschn. 2, Buchst. d.

Urteil des Reichsfinanzhofes vom 7. 12. 1943 I 91/43 — RStBl. 1944 S. 487.

Finanzwesen.

910 Abrechnung über die Kriegsbeiträge, Gewerbesteuerbeiträge und Bürgersteuerausgleichsbeträge.

Vgl. zunächst WB. Nr. 823/44.

Die Kriegsbeiträge A, B und C werden vom Finanzamt bei den Gewerbesteuerbeträgen und Bürgersteuerausgleichsbeträgen einbehalten. Da die Kriegsbeiträge A und B nicht unmittelbar von den Gemeinden, sondern von den Landkreisen zu zahlen sind, so rechnet das Finanzamt nicht mit der einzelnen Gemeinde ab, sondern zieht die Gesamtheit der Kriegsbeiträge A, B und C von der Summe der Gewerbesteuerbeiträge und Bürgersteuerausgleichsbeträge ab, die den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt zufließt, also gleichgültig, ob die der einzelnen Gemeinde zustehenden Beträge zur Deckung der von ihr zu zahlenden Kriegsbeiträge ausreichen oder nicht. Für die Abrechnung des Finanzamts ist also die Sachlage so, als ob sämtliche kreisangehörigen Gemeinden eines Landkreises eine einzige Gemeinde bildeten. Daher ist es Sache des Landrats, mit den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden abzurechnen.

RdErl. des RMdZ. vom 31. 7. 1944, bekanntgegeben durch RdErl. des RMdZ. vom 9. 8. 1944 — WBW. Sp. 786, auch RWeißBl. Heft 17 Nr. 164.

Schulwesen, Jugenderziehung, Volksbildung.

Verförgung der Berufsschulen mit bewirtschafteten Stoffen.

911

Der Reichserziehungsminister weist die Schulleitungen der Berufs- und Fachschulen erneut auf das Verfahren hin, das bei Anträgen auf Beschaffung und Bewilligung von bewirtschafteten Stoffen, Geräten, Maschinen und Apparaten einzuhalten ist. Die Anträge sind — auf dem Dienstweg — ausnahmslos an das Reichserziehungsministerium zu stellen, nicht an Kriegswirtschaftsstellen. Stets sind dabei die vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge müssen auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

RdErl. des RMiWB. vom 16. 6. 1944 — MiWB. S. 152.

Verwahrung der gesammelten Heil- und Leerräuter.

912

Nach einer früheren Anordnung sollten die gesammelten Heil- und Leerräuter wegen der Fliegergefahr nicht auf den Dachböden der Schulgebäude getrocknet werden (vgl. WB. Nr. 396/44, 588/44). Nach einer neuerlichen Anordnung des Reichsluftfahrtministers wird die Benützung des Dachbodens der Schule zum Trocknen der Kräuter zugelassen, jedoch nur, wenn andere geeignete Räume dafür nicht zur Verfügung stehen. Der Leiter der Sammlung muß jedoch zuverlässig dafür sorgen, daß die Kräuter nach der Trocknung sofort in Säcke verpackt und vom Dachboden entfernt werden. Der Dachboden ist dann gründlichst zu entstauben.

RdErl. des RMiWB. vom 4. 7. 1944 — MiWB. S. 182.

Fürsorge, Sozialvorschriften, Volksgesundheit.

Vereinfachung des Beitrageinzugs und der Beitragsabführung in der Sozialversicherung.

913

Zur Vereinfachung der Beitragszahlung wurde bestimmt, daß die nach Grundlohnstufen und Mitgliederklassen veranlagten Pflichtversicherten, die Versicherungsberechtigten und die freiwillig Weiterversicherten die Sozialversicherungsbeiträge künftig vierteljährlich nach näherer Bestimmung der Krankenkasse zu zahlen haben.

Beiträge, die nach dem wirklichen Jahresarbeitsverdienst berechnet werden, sind künftig vierteljährlich zu zahlen, wenn die Lohnabrechnung vierteljährlich erfolgt. Der Arbeitgeber hat jedoch monatliche Abschlagszahlungen nach näherer Vereinbarung mit der Krankenkasse zu leisten.

RdErl. des RM. vom 13. 6. 1944 — RMBl. S. II 152.

914 Kinderbeihilfe für Kriegsverwehrt.

Die Kinderbeihilfe in Höhe von 10 RM monatlich wird im allgemeinen einem Haushaltsvorstand gewährt, zu dessen Haushalt mindestens 3 minderjährige Kinder deutschen oder artverwandten Blutes gehören. Vgl. MB. Nr. 1261/40. Kriegsverwehrt kann aber die Kinderbeihilfe bereits für das erste und jedes weitere Kind von dem Monat ab gewährt werden, von dem ab er der Verwehrtengeldstufe IV angehört oder eine Pflegezulage oder eine Rente für Arbeitsverwendungsunfähige bezieht. Die Kinderbeihilfe wird jedoch für eine längere Zeit als ein Jahr nicht nachgezahlt.

RdErl. des RdZ. vom 17. 7. 1944 — RStBl. S. 521.

915 Krankerversicherung für Kriegshinterbliebene.

Für die Kriegshinterbliebenen des Weltkriegs und für die des jetzigen Kriegs besteht eine Krankenversicherung (vgl. MB. Nr. 990/41). Hinterbliebene, die danach versicherungspflichtig sind, erhalten schon vor Zuerkennung der Versorgungsbezüge die Leistungen der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene, wenn mit der Bewilligung der Versorgungsbezüge zu rechnen ist (vgl. MB. Nr. 473/43). Diese Bestimmungen wurden nun noch erweitert. Die Krankenkassen haben jetzt in dringenden Fällen die Leistungen schon dann zu gewähren, wenn die Hinterbliebenen die Voraussetzungen für ihre Aufnahme in die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene durch Vorlegung der Mitteilung des Truppenteils oder der zuständigen Parteidiensstelle darüber, daß ihr Angehöriger gefallen oder infolge einer Wehrdienstbeschädigung verstorben ist, glaubhaft machen.

RdErl. des RM. vom 7. 7. 1944 — MBBl. Sp. 698.

916 Bekämpfung der Fliegen.

Da die Fliegen wesentlich zur Verbreitung von Ruhr und Typhus beitragen, werden die Ortspolizeibehörden darauf hingewiesen, daß gegebenenfalls eine wirksame Fliegenbekämpfung auf Grund des § 21 der VO. zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 — RGBl. S. 1721 — durchzuführen ist; dies gilt insbesondere für die von Ruhr und Typhus befallenen Wohnungen. Auf die hierzu in dem unten bezeichneten RdErl. vom 1. 8. 1944 bekanntgegebenen „Richtlinien zur Bekämpfung der Fliegen“ und „Gemeinverständliche Belehrung über die Fliegenbekämpfung“ wird aufmerksam gemacht.

RdErl. des RdZ. vom 1. 8. 1944 — MBBl. Sp. 767.

917 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz.

Die Ausführungsbestimmungen A (Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachtier und des Fleisches), C (gemeinschaftliche Belehrung für die Schlachtier- und Fleischschau) und D (Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) wurden in einigen Punkten geändert.

VO. vom 7. 8. 1944 — RMBl. S. 60.

Grundstückverkehr, Bauwesen, Siedlung.

[Hier ist auch einschlägig: Nr. 944 Umquartierung wegen Luftgefährdung und Bombenschäden]

Errichtung von Behelfsheimen durch Gemeinden.

918

Die Feststellungsbehörde kann die Errichtung von Behelfsheimen für obdachlose Luftkriegsbetroffene anordnen (vgl. Heft 7580 a „Die Unterbringung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung“, Abschn. 4). In diesen Fällen geht, wenn die Gemeinde nicht selbst Eigentümerin werden und demgemäß die gesamten Baukosten tragen will, das Behelfsheim in das Eigentum des Reichs über. Die Gemeinde hat jedoch die Aufschließungskosten sowie die Kosten der Beschaffung des Grundstücks zu tragen; sie hat außerdem die Verwaltung des Heims zu übernehmen. Dafür darf sie ein Benutzungsentgelt fordern.

Vgl. Heft 7550 „Das Behelfsheim“, Abschn. 6.

RdErl. des RdZ. vom 15. 8. 1944 — MBBl. Sp. 847, wird auch im RStBl. bekanntgegeben.

Verwendung von Rückflüssen aus gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken zur Restfinanzierung von Behelfsheimen für Luftkriegsbetroffene.

919

Mit der Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken beauftragte Gemeinden und Gemeindeverbände sind ermächtigt, zur Abdeckung von über den Prämienbetrag hinaus aufgewendeten, unbedingt notwendigen und einwandfrei nachgewiesenen Kosten der von ihnen selbst errichteten Behelfsheime Rückflüsse aus gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken in Anspruch zu nehmen. Die erforderlichen Mittel können den Gemeinden in Form von Kommunaldarlehen gegen Schuldurkunde überlassen werden.

Diese Regelung gilt zunächst nur für Preußen und das ehemals preussische Gebiet des Reichsaues Danzig-Westpreußen. In den übrigen Teilen des Reichs sind jedoch ähnliche Anordnungen zu erwarten.

RdErl. des Reichswohnungskommissars vom 11. 7. 1944 — RStBl. Heft 17 Nr. 159.

Kosten der Behelfsheime.

920

Für die Errichtung eines Behelfsheims wird eine Prämie von 1700 RM gewährt. Zur Deckung der die Prämie übersteigenden Kosten können Fliegergeschädigte Teile einer ihnen zustehenden Sachentschädigung alsbald endgültig oder als Vorauszahlung erhalten.

Vgl. Heft 7550 „Das Behelfsheim“, Abschn. 12, und Heft 9447 „Kriegssachschadenrecht“, Abschn. 20 und 21.

RdErl. des RdZ. vom 15. 8. 1944 — MBBl. Sp. 847.

Gebührenvergünstigung bei Errichtung von Behelfsheimen.

921

Beim Erwerb des erforderlichen Baugeländes werden in der Regel im Hinblick auf die VO. über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau vom 27. 8. 1936 — RGBl. S. 702 — weder Gerichts- noch Notariatsgebühren anfallen. Soweit jedoch Gebühren anfallen sollten, werden die Gerichtsgebühren erlassen, die Notariatsgebühren können auf 20 v. H. ermäßigt werden.

RdErl. des Reichswohnungskommissars vom 7. 6. und 22. 7. 1944 — MB. S. 166, auch RStBl. Heft 17 Nr. 160.

922 Unterbringung kinderreicher Familien in Behelfsheimen.

Kinderreichen Familien mit 5 und mehr Kindern sowie Familien, die durch ihre Zusammenziehung so groß sind, daß sie nicht in einem Behelfsheim untergebracht werden können, können zwei Behelfsheime zugewiesen werden. Vgl. Heft 7550 „Das Behelfsheim“, Abschn. 2.

RdErl. des Reichswohnungsamts vom 22. 6. 1944 — RWeißBl. Heft 16 Nr. 141.

923 Auflockerung dicht besiedelter und besonders brandgefährdeter Stadtteile.

Personen, die in dicht besiedelten und besonders brandgefährdeten Stadtteilen wohnen, erhalten vom Oberbürgermeister eine Ausweichbescheinigung, wenn sie eine entsprechende Ausweichunterkunft nachweisen können. Diese Bescheinigung berechtigt zum Bezug einer Ausweichunterkunft im Randgebiet ihres Wohnortes. Solche Personen erhalten auf Antrag von dem Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk ihre Ausweichunterkunft liegt, Beihilfen bis zur Höhe der angemessenen Mehrausgaben aus Mitteln des Räumungs-Familienunterhalts; soweit sie dienstverpflichtet sind, durch das zuständige Arbeitsamt.

RdErl. des RMdZ. vom 11. 8. 1944 — MBlB. Sp. 796, auch RWeißBl. Heft 17 Nr. 166.

Polizeiwesen, Feuerlöschwesen.

[Hier sind auch einschlägig: Nr. 941 Verhalten bei Flugzeugabstürzen und Notlandungen; Nr. 943 Brandverhütung durch Entfernung brennbarer Gegenstände aus den Schaufenstern]

924 Führung von Schußwaffen durch die Land- und Stadtwacht.

Die Angehörigen der Land- und Stadtwacht haben das Recht zum Führen von Schußwaffen auch außer Dienst. Sie erhalten hierüber eine besondere Bescheinigung.

RdErl. des RMdZ vom 15. 7. 1944 — RWeißBl. Heft 16 Nr. 137.

925 Statt des Wortes „Katastrophe“ ist das Wort „Großnotstand“ zu verwenden.

Nach einer Anordnung des Chefs der Ordnungspolizei sind künftig statt der Worte „Katastrophe“ und „Katastropheneinsatz“ die Bezeichnungen: „Großnotstand“ und „Luftkriegseinsatz“ zu verwenden.

Erl. des Chefs der Ordnungspolizei vom 12. 5. 1944, mitgeteilt durch RdErl. des RMdZ. vom 6. 7. 1944 — Bad. WBl. Sp. 369.

926 Anzeigepflicht der gewerblichen Betriebe bei schweren Schadensfällen.

Bei Explosionen, schweren Unfällen, Massenunfällen und sonstigen schweren Schadensfällen müssen die Unternehmer und Betriebsleiter unverzüglich, nötigenfalls fernmündlich oder telegrafisch, das Gewerbeaufsichtsamt verständigen. Als schwerer Unfall gilt insbesondere jeder tödliche Unfall. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß schwere Schadensfälle, z. B. größere Brände, auch dann gemeldet werden müssen, wenn dabei keine Person verletzt wurde, also nur Sachschaden entstanden ist. Durch die Anzeige soll das Gewerbeaufsichtsamt in die Lage versetzt werden, die Ursachen der Un-

glücksfälle zu ermitteln und allgemeine Maßnahmen zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse zu treffen. Bisher bestand eine solche Anzeigepflicht nur für Anlagen, die auf Grund des § 24 RGD. genehmigungs- und überwachungs-pflichtig sind, also insbesondere bei Dampfkesseln, Aufzügen, Äthylenanlagen. Für diese Anlagen besteht die Anzeigepflicht auch dann weiter, wenn sie nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Anlagen in Betrieben, die unter Aufsicht der Bergbehörde stehen, und für Anlagen des Reiches und der Länder, soweit sie durch eigene Beamte technisch überwacht werden; für sie gelten besondere Vorschriften.

Die Ortspolizeibehörde ist mit diesen Anzeigen nicht befaßt. Tödliche Unfälle bei einer unfallversicherungs-pflichtigen Beschäftigung müssen jedoch in jedem Fall auch der Ortspolizeibehörde und der Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Vgl. MBl. Nr. 88/42. Ueber die Verpflichtung der Polizeibehörden, erhebliche Unglücksfälle und Katastrophen (Großnotstände) unmittelbar an den RMdZ. zu melden, vgl. MBl. Nr. 31/43.

Polizei-VD. vom 14. 6. 1944 — RBl. S. 135; RdErl. des RMdZ. vom 17. 6. 1944 — RBl. S. III 80.

Verhinderung des Ausfrierens von Eischwafferteichen.

Für den Winter 1943/44 wurden eine Reihe von Vorschlägen zur Verhinderung des Ausfrierens von Eischwafferteichen gemacht (vgl. MBl. Nr. 26/44 und 277/44). Nunmehr werden für den kommenden Winter Maßnahmen bekanntgegeben, die eine Wasserentnahme bei starkem Frost sicherstellen sollen. Hierzu gehören insbesondere das Einfrierenlassen eines mit Holzwole gefüllten Fasses oder von Strohbinden, das Bestreuen der Teichränder in 1 Meter Breite mit Viehsalz und das Auflegen verankerter Rundhölzer auf das Wasser an der Saugstelle und Ueberdecken mit Brettern oder Stroh.

RdErl. des Chefs der Ordnungspolizei vom 10. 7. 1944 — veröffentlicht in Bad. WBl. Sp. 405.

Bewaffung der Feuerwehrdienstgrade.

Alle Führerdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr vom Zugführer an aufwärts sind zum Tragen der Pistole berechtigt. Für die Beschaffung der Pistolen sind Waffenerwerbsscheine oder Waffenscheine bei der Kreispolizeibehörde zu beantragen (vgl. Heft 6270 „Waffenrecht“). Die Beschaffung geht zu Lasten des Haushalts der Gemeinden. In dem Dienstausweis ist von der Ausstellungsbehörde zu vermerken: „Inhaber ist zum Führen von Schußwaffen berechtigt. Der Ausweis berechtigt nicht zum Erwerb von Waffen.“

Die Pistole muß auf der rechten Seite getragen werden.

RdErl. des RMdZ vom 10. 8. 1944 — MBlB. Sp. 836; wird auch im RWeißBl. bekanntgegeben.

Paß- und Meldewesen, Volkskartei, Ausländerpolizei.**Ausländerpolizeiliche Behandlung der ehemaligen italienischen Militärinternierten (SMI.).**

Die ehemaligen italienischen Militärinternierten wurden in der letzten Zeit in ein ziviles Arbeitsverhältnis überführt.

927

928

929

Die Ausländer, also auch die IMA, unterliegen grundsätzlich der allgemeinen Meldepflicht. Sie bedürfen außer der Anmeldung noch einer besonderen Aufenthaltserlaubnis. Zu diesem Zweck haben sie eine besondere Aufenthaltanzeige auszufüllen, die von der Meldebehörde der Kreispolizeibehörde übersandt wird (vgl. Heft 6100 „Das polizeiliche Meldewesen“, Abschn. 47 und 49).

Für die IMA wurde aber in der Regel ein anderes Verfahren der ausländerpolizeilichen Erfassung eingeschlagen. Sie wurden in den Stalags bereits unmittelbar durch die Kreispolizeibehörden erfasst unter Ausschaltung der Meldebehörden. Soweit dies geschehen ist, haben die Meldebehörden die polizeiliche Meldung entlassener IMA der Kreispolizeibehörde nur durch Ubersendung des 2. Meldescheins anzuzeigen (vgl. MZ. Nr. 209/44).

Die Erfassung der einzelnen in der Landwirtschaft eingesetzten IMA ist bis zur Beendigung der Hackfruchtente zurückzustellen.

Bei der Ausfüllung der Aufenthaltanzeigen sind nur die Fragen 1—7, 10, 14, 15 und 17 zu beantworten; bei der Frage 10 a ist zu vermerken: „Entl. IMA aus Stalag“. Besondere Pakenträge sind durch Eintragung einer Personalbeschreibung in der Aufenthaltanzeige zu erfassen.

NdErl. des RStkUChdDPol. vom 16. 8. 1944 — MZ. Nr. 815, auch RWetBl. Heft 17 Nr. 155.

Wirtschaft.

[Hier sind auch einschlägig: Nr. 903 Jeder Arbeitsplatzwechsel bedarf der Zustimmung des Arbeitsamts; Nr. 926 Anzeigepflicht der gewerblichen Betriebe bei schweren Schadensfällen]

930 Neue Lohnuertabellen für sozialausgleichsabgabepflichtige Arbeitnehmer. Hinweis auf:

NdErl. des RdF. vom 9. 6. 1944 — MZ. Nr. 465.

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei.

[Hier sind auch einschlägig: Nr. 904 Gegenseitige Anrechnung von Arbeitstagen in Staats- und Gemeindeforsten; Nr. 905 Prüfung und Ernennung zum Waldarbeitergehilfen bzw. Waldfacharbeiter; Nr. 906 Lohnfortgewährung für Waldarbeiterlehrlinge und Waldarbeitergehilfen während des Reichsarbeitsdienstes und Wehrdienstes]

931 Kartoffelbewirtschaftung.

I. Aufbringung und Ablieferung der Kartoffeln.

Die Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft hat neue Bestimmungen über die **Marktordnung in der Kartoffelwirtschaft** erlassen. Sie treten an die Stelle aller einschlägigen früheren Anordnungen. Die Marktordnung regelt den Handel und die Weiterverarbeitung der Kartoffeln. Sie enthält aber auch wichtige Bestimmungen für den Erzeuger.

1. Anbau und Ablieferung.

Den Erzeugerbetrieben werden Grundliefermengen für Speise- und Fabrikkartoffeln, nötigenfalls für Pflanz- und Futtermkartoffeln auferlegt. Diese Grundliefermenge ist für alle Wirtschaftsjahre die Jahresliefermenge (wenn sie nicht ausnahmsweise für ein Jahr vermindert oder

erhöht wird). Die Erzeuger sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Grundliefermenge benötigten Kartoffeln anzubauen, unter Annahme eines vorsichtig geschätzten Ertrages. Sie sind ferner verpflichtet, die festgesetzte Jahresliefermenge abzuliefern.

Zur Durchführung vorstehender Verpflichtungen werden die Erzeuger nach Ortsbauernschaften zu Liefergemeinschaften zusammengeschlossen. Ihre Führung obliegt den Ortsbauernführern; sie können einzelne Mitglieder zur Mithilfe heranziehen. Aufgabe der Liefergemeinschaft ist es, bei der Festlegung der Liefermengen und bei ihrer Aufstellung auf die zusammengeschlossenen Betriebe mitzuwirken, die Aufbringung und die Ablieferung zu regeln und zu überwachen. Die Erzeuger müssen den Anweisungen der Liefergemeinschaft nachkommen.

Die abzuliefernden Speisekartoffeln hat der Erzeuger an zugelassene Verteiler oder Verarbeitungsbetriebe abzugeben. Er erhält von diesen Ablieferungsscheine. Diese sind vom Erzeuger aufzubewahren, denn sie dienen als Nachweis für die Erfüllung seiner Jahreslieferung. (Ueber die unmittelbare Abgabe an Verbraucher vgl. Ziff. 3. Im übrigen ist das Ueberlassen von Kartoffeln an andere verboten.)

Beim Abfab von Kartoffeln dürfen (in Bescheinigungen, Frachtbriefen usw.) keine anderen Bezeichnungen verwendet werden als Speisekartoffeln, Speisefrühhkartoffeln, Pflanzkartoffeln, Fabrikkartoffeln und Futtermkartoffeln. Verboten sind also insbesondere die Bezeichnungen „Kartoffeln“ oder „Feldkartoffeln“ oder „Unfortierte Kartoffeln.“

2. Eigenverbrauch.

Der Erzeuger ist berechtigt, Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln innerhalb seines Betriebes zu Speisezwecken, sowie Kartoffeln eigener Ernte im eigenen Betrieb zu Pflanzzwecken zu verwenden und Futtermkartoffeln im eigenen Betrieb zu verfüttern.

Frühhkartoffeln dürfen als Futtermkartoffeln nur insoweit verwendet werden, als sie für Speise- und Pflanzzwecke nicht verwendbar sind. Pflanzkartoffeln dürfen nur zu Saatzwecken oder nach den Vorschriften der Hauptvereinigung verwendet werden.

3. Unmittelbare Abgabe an Verbraucher.

Der Erzeuger ist berechtigt:

a) Speisekartoffeln unmittelbar an Verbraucher abzugeben (an Großverbraucher nur, wenn die Berechtigung dazu auf deren Bezugsschein ausdrücklich vermerkt ist).

Die für die Verbraucher geltenden Zuteilungssätze darf der Erzeuger bei der unmittelbaren Abgabe nicht überschreiten, auch muß er sich die Bezugsnachweise (Einkellerungsscheine, Bezugsausweise; vgl. Ziff. II) ausständig lassen und diese beim Ortsbauernführer wöchentlich in Kontrollscheine umtauschen. (Der rutenweise Verkauf von Speisekartoffeln zum Selbstroden durch den Verbraucher bedarf der Genehmigung des Wirtschaftsverbandes);

b) Speisefrühhkartoffeln innerhalb der Ortsbauernschaft unmittelbar an ortsanfässige Verbraucher oder auf Wochenmärkten abzugeben;

c) Pflanzkartoffeln in der gleichen Ortsbauernschaft unmittelbar an Anbauer abzugeben.

Für die Bewirtschaftung der Pflanzkartoffeln gelten im einzelnen die in MZ. Nr. 717/44 behandelten Bestimmungen der Saatgutstelle. Abgabe und Bezug von anerkanntem Nachbau und zugelassenem Handelskartoffeln setzen ferner einen Bezugsausweis der Ortsbauernschaft des Verbrauchers voraus;

d) Futterkartoffeln in der gleichen Ortsbauernschaft unmittelbar an Tierhalter zu liefern.

II. Der Speisekartoffelbezug der Verbraucher.

Der Reichsernährungsminister hat die bisherige Regelung der Speisekartoffelversorgung in verschiedenen Punkten geändert. Künftig werden Bezugsausweis und Einkellerungsschein nebeneinander ausgegeben.

Im Versorgungszeitraum vom 13. 11. 1944 bis 22. 7. 1945 wird reichseinheitlich — also auch für Uberschußgebiete — wieder ein Wochensatz von 3,5 kg Speisekartoffeln je Kopf vorgesehen. Doch kann der endgültige Wochensatz erst später bestimmt werden. Die Einkellerungshöchstmenge wird für obigen Zeitraum wieder auf 150 kg je Kopf festgesetzt. Ob die Einkellerung auf einmal möglich ist oder in Teilen durchgeführt werden muß, wird die Hauptvereinigung später entscheiden. (Für Württemberg, Baden und die Alpen- und Donau-Reichsgaue ist der Wochensatz — bei Gewähr eines Ausgleichs durch Getreideerzeugnisse — auf 2,5 kg, die Einkellerungshöchstmenge auf 100 kg festgesetzt worden.)

Die Versorgungsberechtigten erhalten den „Bezugsausweis für Speisekartoffeln“ für den ganzen obigen Zeitraum. (Die einzelnen Wochenabschnitte desselben für den laufenden Bezug haben 2 Wochen Gültigkeit, jedoch nicht über die jeweilige Vierwochenperiode hinaus.)

Verbraucher, die ihre Kartoffeln zur Einkellerung unmittelbar vom Erzeuger beziehen wollen, müssen ihren Bezugsausweis zunächst ihrer Kartenstelle vorlegen. Diese trennt die Wochenabschnitte ab und händigt dem Versorgungsberechtigten die entsprechende Zahl von Einkellerungsscheinen aus (diese lauten auf je 50 kg). Der Verbraucher hat diese Einkellerungsscheine dem Erzeuger (Verkäufer) zu übergeben, dieser hat sie dem Ortsbauernführer zum Umtausch in Kontrollscheine abzugeben (sofern nicht ein anderes Verfahren bestimmt wird). Die Kontrollscheine hat der Erzeuger aufzubewahren, sie dienen ihm als Nachweis der Erfüllung seiner Jahrelieferungsmenge.

Einkellerungsscheine, die nicht bis zum 10. 12. 1944 vom Erzeuger beliefert sind, verfallen. Der Verbraucher erhält dafür gegebenenfalls einen neuen Bezugsausweis. Ueber die etwaige Frühjahrsvorratung ergehen spätere Anordnungen.

III. Kleinanbau von Kartoffeln.

Der Kleinanbau von Speisekartoffeln in Haus- und Schrebergärten ist auf den Bezugsausweis nicht anzurechnen.

Bei einem darüber hinausgehenden Kleinanbau, insbesondere beim Anbau durch landwirtschaftliche Kleinbetriebe ist für je 200 qm angebauter Kartoffeln der Bezugsausweis für je einen Haushaltsangehörigen (bei kleinerer Fläche eine entsprechende Anzahl von Wochenabschnitten) einzubehalten.

Für ein Hausschlachtungsschwein ist (wenn schon im Vorjahr eine Hausschlachtungsgenehmigung erteilt war) der Kartoffelertrag von 500 qm auf den Bezugsausweis nicht anzurechnen.

Der Kartoffelwirtschaftsverband kann die vorerwähnten Flächenzahlen herabsetzen.

Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 1. 7. 1944 — RMBl. S. 187 (zu Biff. I oben); RdErl. des RMfEuL. vom 8. 6. 1944 und vom 20. 6. 1944 — LwRMBl. Sp. 343, 352 (zu Biff. II und III oben).

Rörung von Ebern.

Der Reichsernährungsminister hat seine Anordnung vom 24. 5. 1939 über Mindestleistungen bei der Rörung von Ebern durch eine neue Anordnung ersetzt.

RdErl. des RMfEuL. vom 1. 8. 1944 — LwRMBl. Sp. 495.

Abfahrregelung für phosphorsäurehaltige Düngemittel.

Für die Zeit vom 1. 5. 1944 bis 30. 4. 1945 dürfen Händler und Genossenschaften nur 60 v. H. jener Mengen an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln beziehen und liefern, die sie im Jahre vorher berechtigterweise bezogen bzw. geliefert haben. Bis zum 31. 12. 1944 dürfen nur zwei Drittel der oben erwähnten Menge bezogen bzw. geliefert werden. Beliefert werden dürfen nur Abnehmer aus dem Vorjahr. Der einzelne Verbraucher hat auch die eigene Verpflichtung, obige Beschränkungen einzuhalten.

Anordnung VIII/44 des Reichsbeauftragten für Chemie vom 22. 7. 1944 — RMBl. S. 340.

Ordnungsstrafbefugnis der Viehwirtschaftsverbände.

Die Ordnungsstrafbefugnis der Viehwirtschaftsverbände wurde bedeutend erweitert. Die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft kann jetzt Ordnungsstrafen bis zu 100 000 RM, die Viehwirtschaftsverbände können solche bis zu 10 000 RM verhängen.

Anordnung des Reichsbauernführers vom 16. 8. 1944 — RMBl. S. 343.

Arbeitseinsatz in der Forst- und Holzwirtschaft.

1. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat seinen nachgeordneten Dienststellen in einem zusammenfassenden Erlaß die Grundsätze der Lenkung des Arbeitseinsatzes in der Forst- und Holzwirtschaft bekanntgegeben. Unter Betonung der ganz besonderen Wichtigkeit der Forst- und Holzwirtschaft als Zubringerin der Rüstung hat er ihr zunächst ein zusätzliches Kontingent an Dauerarbeitskräften zugewiesen. Sodann gibt er Weisung für eine möglichst weitgehende Erfassung von Zeitarbeitskräften. Er bringt den früheren Erlaß über den gegenseitigen Austausch von Arbeitskräften zwischen der Land- und der Forstwirtschaft in Erinnerung (vgl. MB. Nr. 96/44, 409/44), betont neuerdings die Notwendigkeit, eingearbeitete Arbeitskräfte der Forstwirtschaft zu erhalten, und gibt neue Weisungen über die verstärkte Heranziehung, nötigenfalls Dienstverpflichtung von Kleinlandwirten, soweit sie körperlich und unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben dazu in der Lage sind. Die Dienstverpflichtung kann für eine bestimmte jährliche Mindestzahl von Arbeits-

932

933

934

935

Stunden im Holzeinschlag festgelegt werden (wobei der Zeit entsprechend ein strenger Maßstab anzulegen ist). Die Auswahl der Kräfte und die Festsetzung dieser Stundenzahl erfolgt im Benehmen mit dem Ortsbauernführer, die Beteiligung auch der örtlichen Forstbeamten wird empfohlen. Den verpflichteten Kräften wird es überlassen, die Lage der Arbeitsleistung mit dem einschlägigen Forstbetrieb zu vereinbaren.

Der Erlaß gibt noch Weisung, Frauen und Jugendliche mehr als bisher zu Kultur- und Waldpflegearbeiten und zur Gerbrinden- und Alpengrasgewinnung sowie beim Schälen von Holz heranzuziehen. Gegebenenfalls sind auch sie zu einer Mindestzahl von Arbeitsstunden zu verpflichten.

2. Die Gewinnung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft zu vorübergehendem Einsatz in der Forstwirtschaft wird wesentlich durch die Gewährung von Brennholz gefördert. Der Reichsforstmeister hat dafür für den Staatswald nachstehende Grundsätze aufgestellt und ersucht, danach auch beim Nichtstaatswald — also auch beim Gemeindewald — zu verfahren:

a) Einheimische Zeitarbeitskräfte erhalten schon bisher Brennholz (Deputatholz) nach den Bestimmungen ihrer Dienstordnung oder nach der örtlichen Übung. Für den Umfang der Abgabe ist maßgebend die Zahl der geleisteten Tagewerke und eine Leistung von mindestens 80 v. H. des Normalen. Darüber hinaus kann diesen einheimischen Saisonkräften (einschl. der Frauen und Jugendlichen) nun eine weitere Brennholzmenge als Brennholzprämie gegen Bezahlung des vollen Preises gegeben werden. Voraussetzung ist, daß sie mindestens 240 Arbeitsstunden im Jahr und eine 80prozentige Leistung im gleichen Forstbetrieb nachgewiesen haben.

b) Für fremdvölkische Zeitarbeitskräfte, die vorübergehend von landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung gestellt werden (vgl. WB. Nr. 409/44), erhält der Dienstherr grundsätzlich kein Deputatholz. Er kann aber eine Brennholzprämie von 2 rm Derbholz gegen den vollen Preis erhalten, wenn die gleiche Arbeitskraft in den Wintermonaten (1. 11. bis 31. 3.) mindestens 240 Arbeitsstunden zur Verfügung steht und 70 v. H. des Normalen leistet. Die Prämie erhöht sich für je weitere 120 Arbeitsstunden um 1 rm.

Wenn landwirtschaftliche Betriebsführer fremdvölkischen Arbeitskräften, die während des Winters vom Arbeitsamt in der Forstwirtschaft eingesetzt sind, in dieser Zeit Unterkunft und Verpflegung gewähren, so kann ihnen, unabhängig von der sonstigen Unkostenvergütung, gleichfalls eine Brennholzprämie von 2 rm gewährt werden, wenn die gleiche fremdvölkische Arbeitskraft 480 Arbeitsstunden geleistet hat (für je weitere 160 Arbeitsstunden 1 rm mehr). Diese Regelung tritt an die Stelle der in WB. Nr. 285/44 mitgeteilten.

An Stelle der Brennholzprämie kann bis zur Hälfte der abgebbaren Menge Schluchholz oder bis zu einem Drittel Stammholz abgegeben werden.

Das Brenn- oder Nutholz ist in allen vorerwähnten Fällen vom Bezieher selbst zu gewinnen, wenn der Forstbetrieb nicht nach der Leistung der gestellten Arbeitskraft darauf verzichten kann.

Bei allen Abgaben von Brennholz an die ländliche Bevölkerung wird derjenige bevorzugt, der eine entsprechende Arbeitsleistung für den Forstbetrieb erbracht hat.

3. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat seine nachgeordneten Dienststellen angewiesen, den Bedarf an Arbeitskräften, die während des nächsten Winters aus der Landwirtschaft für den Holzeinschlag umgekehrt

werden sollen, zu ermitteln. Die Betriebsführer des nichtstaatlichen oder nicht unter staatlicher Betreuung stehenden Waldes — also gegebenenfalls die Bürgermeister — haben bis 1. 9. 1944 den Prüfungsstellen (Forstämtern) diesen Bedarf anzumelden. Die Prüfungsstellen werden diese Meldungen vor der Weitergabe im Benehmen mit den Arbeitsämtern prüfen.

Der Reichsforstmeister gab seinen Dienststellen die Weisung, einheimische ländliche Arbeitskräfte (Reinlandwirte usw., s. oben Ziff. 2) den Arbeitsämtern schon jetzt zu benennen und bei ihnen zum Einsatz für den Winter anzufordern; ferner die fremdvölkischen Arbeitskräfte, die schon bisher beim Holzeinschlag angelernt wurden und bei der winterlichen Umkehrung wieder der Forstwirtschaft zugeführt werden sollen, dem für den einschlägigen landwirtschaftlichen Betrieb zuständigen Arbeitsamt unverzüglich anzugeben (Name des Dienstherrn und der Arbeitskraft).

NdErl. des Reichsforstmeisters vom 31. 7. 1944 und vom 11. 8. 1944 und Erl. des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30. 6. 1944 und vom 10. 8. 1944 — RMBl. S. 117, 118, 123.

Reichszuschüsse für Gruben- und Faserholz 1944.

Ueber die Gewährung von Reichszuschüssen für Gruben- und Faserholz in den Vorjahren vgl. WB. Nr. 959/43.

Auch für das Forstwirtschaftsjahr 1944 laufen bereits Anträge auf die Reichszuschüsse ein. Darüber werden jedoch erst noch neue Anordnungen ergehen (Umstellung der Zuschußsätze, Erweiterung des gesamten Verfahrens). Der Reichsforstmeister ersucht daher, bis zur Veröffentlichung seines neuen Erlasses von Anträgen auf Reichszuschüsse und auch von der Bestellung der Vordrucke abzusehen.

NdErl. des Reichsforstmeisters vom 20. 7. 1944 — RMBl. S. 108.

Holz zur Anlage von Splitterschutzgräben.

Die Anlage von Splitterschutzgräben stößt auf dem Land häufig dadurch auf Schwierigkeiten, daß das notwendige Holz für Abblühszwecke fehlt. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden daher dringend gebeten, Bäume an Weiden, Feldrainen, Gewässern usw., die sich nicht für Nutholz eignen, für Luftschubzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe dieses minderwertigen Holzes für Luftschubzwecke unterliegt nicht der Einkaufsschneepflicht. Vgl. hierzu auch WB. Nr. 94/44.

NdErl. des Reichsforstmeisters vom 24. 6. 1944 — RMBl. S. 91.

Anerkennung forstlichen Saatgutes.

Um dem groben Mangel an forstlichem Saatgut abzuhelfen, sollen weitere Waldbestände für die Saatgutgewinnung erfasst werden. Zu diesem Zweck können über den bisherigen Rahmen hinaus geeignete Waldbestände nach der Ausführungsanordnung zum forstlichen Urkataster vorübergehend anerkannt werden.

Den Antrag auf Anerkennung solcher Waldflächen stellt in dem unter staatlicher Bewirtschaftung stehenden Gemeindewald das Forstamt; im übrigen nichtstaatlichen Wald stellt ihn der Waldeigentümer beim Reichsnährstandsforstamt bzw. Einheitsforstamt.

NdErl. des Reichsforstmeisters vom 29. 7. 1944 — RMBl. S. 122.

Termin!

936

937

938

939 Schalenwildbewirtschaftung.

In den Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft ist geregelt, inwieweit Jagdausübungsberechtigte Schalenwild markenfrei oder gegen Fleischmarken zur Selbstversorgung in Anspruch nehmen dürfen; die übrige Strecke müssen sie an Wildhandelsbetriebe abliefern. In besonderen Fällen (namentlich für die heiße Jahreszeit und bei besonders ungünstigen Verfehrsverhältnissen) können die Viehwirtschaftsverbände weitere Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulassen (vgl. MW, Nr. 486/44 und Heft 8210c „Selbstversorgung mit Fleisch und Schlachtfett“, Anhang).

Die Hauptvereinigung hat sich nun allgemein damit einverstanden erklärt, daß die Jagdausübungsberechtigten gegen Markenrechnung genau so viele Stücke (und auch in derselben Wildart) verwenden dürfen, wie ihnen an markenfreiem Schalenwild im vergangenen Jahr zugestanden haben. Diese Menge darf keinesfalls überschritten werden.

RdErl. des Reichsforstmeisters vom 22. 5. 1944 —
RMWBfV. S. 82.

940 Verstärkter Abschluß von Schwarzwild.

Nach der Anordnung 1f der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft vom 1. 4. 1944 (vgl. MW, Nr. 486/44) dürfen die in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1944 erlegten Frischlinge ohne Anrechnung, Ueberläufer gegen Anrechnung auf Abschnitte der Reichsfleischkarte den Jagdausübungsberechtigten überlassen werden. Um den Bestand an Schwarzwild und dadurch den Wildschaden zu vermindern, hat die Hauptvereinigung nun weiterhin die Viehwirtschaftsverbände ermächtigt, auf Weisung der Landesernährungsämter die Zahl der den Jagdausübungsberechtigten anrechnungsfrei zu überlassenden Stücke Schwarzwild zu erhöhen. Die Erhöhung ist zunächst für besondere Jagdveranstaltungen (z. B. Polizeijagden) in Aussicht zu nehmen, um den dabei Beteiligten einen angemessenen Anteil an der Strecke zum Eigenverbrauch zu überlassen. Die Erhöhung kann aber, wenn Sonderveranstaltungen zur Schwarzwildverminderung nicht durchgeführt werden, allgemein für den Abschluß von Schwarzwild festgesetzt werden. Dabei kann von der Forderung, daß vorher 50 v. H. des Gesamtabschlusses erfüllt sein müssen, abgesehen werden.

Zu den an der Jagdausübung beteiligten Personen, denen so Schwarzwild für ihren Haushalt markenfrei überlassen wird, zählen außer dem Jagdausübungsberechtigten die Jagdgäste, das an der Jagdausübung beteiligte Hilfspersonal und die Treiber.

Die dem Jagdausübungsberechtigten bei jenen besonderen Jagdveranstaltungen zu fallenden anrechnungsfreien Stücke werden auf seine sonstigen anrechnungsfreien Stücke nicht angerechnet (vgl. Heft 8210c „Selbstversorgung mit Fleisch und Schlachtfett“, Anhang).

Der Reichsjägermeister hat zur Verminderung des Wildschadens auch den Abschluß von führenden Bachern zugelassen.

RdErl. des RMfGnL vom 28. 7. 1944 — RvRMW, Sp. 493 — und Anordnung 1f der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft vom 28. 7. 1944 — RMWBfV. S. 339.

Wehrrecht, Familienunterhalt, Reichsleistungsgesetz.

[Hier sind auch einschlägig: Nr. 902 Widerruf der Kriegsbesoldung bei Kriegsgefangenschaft oder Vermittelsein; Nr. 906 Lohnfortgewährung für Waldarbeiterlehrlinge und Waldarbeitergehilfen während des Reichsarbeitsdienstes und Wehrdienstes; Nr. 915 Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene; Nr. 920 Kosten der Behelfsheime]

Luftschutz.

[Hier sind auch einschlägig: Nr. 918 Errichtung von Behelfsheimen durch Gemeinden; Nr. 919 Verwendung von Rückflüssen aus gemeindlichen Hauszinssteuerhypothenen zur Restfinanzierung von Behelfsheimen für Luftkriegsbetroffene; Nr. 921 Gebührenvergünstigung bei Errichtung von Behelfsheimen; Nr. 922 Unterbringung kinderreicher Familien in Behelfsheimen; Nr. 923 Auslockerung dicht besiedelter und besonders brandgefährdeter Stadtteile; Nr. 937 Holz zur Anlage von Splitterschutzgräben]

Verhalten bei Flugzeugabstürzen und Notlandungen.

941

Zur Vermeidung von Personenschäden, die durch Explosionen der Kraftstoffbehälter, Bomben und Munition bei abgestürzten oder notgelandeten Flugzeugen entstehen können, wurde angeordnet:

1. Sämtliche Polizeiangehörigen sind eindringlich über die bei Absturz oder Notlandung von Flugzeugen entstehenden Gefahren zu belehren.
2. Nach Bekanntwerden abgestürzter oder notgelandeter Flugzeuge entsendet die nächstgelegene Polizeidienststelle sofort Kräfte zur Absturzstelle, die daselbst für
 - a) tatkräftige Hilfeleistung, insbesondere bei der Bergung der Besatzung bis zum Eintreffen eines Bergungskommandos der Wehrmacht,
 - b) schärfste Absperrung der Absturzstelle zur Fernhaltung Schaulustiger (besonders Frauen und Kinder), deren Hilfe nicht gebraucht wird, zu sorgen hat.
3. Die Polizeidienststelle benachrichtigt umgehend die nächstgelegene Fliegerhorstkommandantur und veranlaßt die Uebernahme der Bewachung und Absperrung durch Kräfte der Wehrmacht, damit die an der Absturzstelle eingesetzten Polizeikräfte baldmöglichst abgelöst werden.

RdErl. des Chefs der Ordnungspolizei vom 27. 7. 1944
— RWeifBl. Heft 17 Nr. 154.

Verhalten bei öffentlicher Luftwarnung.

942

Bei öffentlicher Luftwarnung geht das gesamte Wirtschafts- und Verkehrsleben weiter. Die Arbeit ist fortzusetzen und zur üblichen Zeit aufzunehmen. Für die Schulen besteht eine Sonderregelung. In den Kinos muß den Besuchern die Tatsache der öffentlichen Luftwarnung sofort bekanntgegeben werden, damit sie Luftschutkräume aufsuchen können. Die Vorführung geht jedoch weiter. Großveranstaltungen sind bei öffentlicher Luftwarnung, gegebenenfalls auch schon vorher, auf Anordnung des örtlichen Luftschutzleiters zu schließen.

RdErl. des RdLuObdL vom 21. 7. 1944, mitgeteilt durch
RdErl. des RvKvObdDtPol. vom 31. 7. 1944 — RMWBfV, Sp. 787, auch RWeifBl. Heft 17 Nr. 153.

943 Brandverhütung durch Entfernung brennbarer Gegenstände aus den Schaufenstern.

Bei der Zerstörung der Schaufenster durch Vliegerangriffe kann das Uebergreifen eines Brandes von der Straße in die Geschäftsräume dadurch verhütet werden, daß alle brennbaren Gegenstände entfernt oder auf das Notwendigste beschränkt werden. Die Ortspolizeibehörden wurden daher ermächtigt, entsprechende polizeiliche Anordnungen zu erlassen.

Darüber hinaus wird den Geschäftsinhabern in engen Straßen und Stadtteilen, in denen mit Flächenbränden gerechnet werden muß, empfohlen, die Schaufenster durch Zumauern auf normale Fenstergröße zu verkleinern.

RdErl. des RdMdB. vom 17. 6. 1944, mitgeteilt durch
RdErl. des bad. MdB. vom 11. 7. 1944 — Bad. WBl.
Sp. 373.

944 Umquartierung wegen Luftgefährdung und Bombenschäden.

Bei der vorsorglichen Umquartierung ist die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nicht zweckmäßig. Soweit jedoch die arbeitsgebundene Bevölkerung nach Luftangriffen nicht untergebracht werden kann, wird sich eine zwangsweise Umquartierung der nicht arbeitsgebundenen Bevölkerung nicht immer vermeiden lassen. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ist aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung zulässig.

RdErl. des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 29. 7. 1944 — veröffentlicht in Bad. WBl.
Sp. 459.

945 Vergütung für den Luftschutzwarndienst.

Die männlichen Kräfte des Luftschutzwarndienstes erhalten entsprechend den jeweils für Notdienstpflichtige geltenden Vorschriften Vergütung (vgl. hierwegen Post 6247 „Der Notdienst“). Doch gelten einige Abweichungen.

Zweite Ausf. Best. zu § 12 der Ersten Durchf. Vd. zum
Luftschutzbef. vom 12. 7. 1944 — RMBl. S. 55.

946 Aufwendungen für die Einrichtung von Luftschutzzimmern.

Die Baraufwendungen für die Einrichtung von Luftschutzzimmern hat schon bisher in gewissem Umfang das Reich getragen (vgl. MBl. Nr. 820/41). Diese Bestimmungen wurden nun dahin erweitert, daß das Reich die Kosten für die Herrichtung von Luftschutzzimmern jeder Bauart erstattet, auch wenn die Maßnahmen über die Mindestanforderungen, die an diese Bauten zu stellen sind, hinausgehen. Nicht erstattet werden aber die Kosten solcher Anlagen, bei denen eine Schutzwirkung nicht vorhanden oder so gering ist, daß sie in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten baulichen Mitteln steht.

Für die Herrichtung von Luftschutzzimmern jeder Bauart bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden die Kosten nicht erstattet.

Nach wie vor erstattet aber das Reich die Kosten nicht, wenn das Grundstück von öffentlichen Dienststellen oder von Betrieben genutzt wird, die zum Werkschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören.

Nichtl. Mitteil. des RdLuDbbz. vom 1. 7. 1944 — RMBl.
S. 51.

II. Länderteil.

[Aus technischen Gründen erscheint MB. Heft 16/17 nicht in drei Ausgaben (Nord, Südwest und Südost), sondern als einheitliche Ausgabe für alle Länder und Reichsgaue. Es gelten für Sachsen Nr. 947—952, für die Ostgebiete Nr. 953—954, für Baden Nr. 955—963, für die Alpen- und Donau-Reichsgaue Nr. 964—975 und für den Reichsgau Sudetenland Nr. 976—980.]

Sachsen.**Schlüsselzuweisungen und vorläufige Straßenbauzuschüsse 1944.****947**

Die Schlüsselzuweisungen für das 1. und 2. Rechnungsvierteljahr 1944 wurden am 20. 8. 1944 über den Landkreis ausgeschüttet und zwar in Höhe des doppelten Betrags der vom Gemeindefinanzausgleichsamt beim RdMdB. berechneten vierteljährlichen Schlüsselzuweisungen; vgl. MBl. Nr. 625/44, Abs. 1, 822/44.

Als vorläufige Zuschüsse zur Straßenbaulast erhalten die in Betracht kommenden Gemeinden die gleichen Beträge wie für das 1. Rechnungsvierteljahr 1944; vgl. MBl. Nr. 625/44, Abs. 2.

W.D. des Reichs. vom 14. 8. 1944 — WBl. S. 140.

Gemeindebeitrag zur Volksschullast und Aufwertungssteuer-Teilentschädigung.**948**

Für den Gemeindebeitrag zur Volksschullast und die Aufwertungssteuer-Teilentschädigung, die am 20. 8. für das 2. Rechnungsvierteljahr 1944 fällig waren, gelten die in MBl. Nr. 626/44 behandelten Bestimmungen.

W.D. des Reichs. vom 9. 8. 1944 — WBl. S. 137.

Verlosung von Wertpapieren der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden.**949**

Von den Wertpapieren der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden wurden ausgelost: die 4½% Pfandbriefe Reihe 10, die 4% Pfandbriefe Reihe 13, die 4½% Kreditbriefe Reihe 23 und die 4% Kreditbriefe Reihe 26. Die ausgelosten Kapitalbeträge werden ab 1. 10. 1944 eingelöst.

Bekanntm. der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden vom
3. 7. 1944 — Nachrichtenblatt zum WBl. S. 61.

Beitragsleistung der Schulbezirke und Schulverbände zu den persönlichen Kosten der Hauptschulen 1944.**950**

Die Schulträger der Hauptschulen haben für das Rechnungsjahr 1944 zu den persönlichen Kosten der Hauptschulen an das Land einen Beitrag von monatlich 155 RM für jede Hauptschulklasse zu leisten (im Vorjahr 150 RM, vgl. MBl. Nr. 1111/43). Dieser sog. Klassenbeitrag ist ohne weitere Aufforderung an das Gehaltsamt des Ministeriums für Volksbildung auf sein Konto 191/84 bei der Girozentrale Sachsen unter Angabe des Stichworts „Hauptschulbeitrag 1944“ zu leisten und zwar:

spätestens am 15. 8. 1944 für die Monate April bis August 1944 mit 775 RM für jede Klasse nach dem Stand vom 15. 11. 1943, spätestens am 15. 12. 1944 für die Monate September 1944 bis März 1945 mit 1085 RM für jede Klasse nach dem Stand vom 15. 11. 1944.

Termin!

Die endgültige Höhe des Beitrags wird am Schluß des Rechnungsjahres festgestellt; alsdann sind etwaige Ueberzahlungen oder Minderzahlungen auszugleichen.

W. des RStb. vom 27. 7. 1944 — GBl. S. 189.

951 Lastenausgleich im Berufsschulwesen.

Der Reichserziehungsminister hat aus Vereinfachungsgründen zugelassen, daß bei den Erstattungsansprüchen aus der Einschulung auswärtiger Berufsschüler nicht mehr die Schülerzahlen zweier Stichtage, sondern nur jene eines Stichtages zugrundegelegt werden (vgl. WB. Nr. 605/44).

Der Reichsstatthalter gibt hiervon mit der ergänzenden Weisung Kenntnis, daß, wenn die Erstattungsberechtigten von dieser Erleichterung Gebrauch machen, als Stichtag der 1. Juni zu wählen ist.

Anordnung des RStb. vom 8. 7. 1944 — GBl. S. 120.

952 Verzinsung von Entschädigungsgeldern der Gebäudeversicherung.

Die Verzinsung für Brandschädenvergütungen beträgt vom 1. 8. 1944 ab 4 v. H. seit Ablauf eines Monats nach Eintritt des Schadensfalles bis zur vollständigen Feststellung der Entschädigung und von da ab 3 v. H. Schadenvergütungen unter 500 RM Gesamt-Grundvergütung, die ohne Verwendungsnachweis ausbezahlt werden, sind nur auf Antrag verzinslich. Die Zinsen werden erst mit der Entschädigungssumme fällig.

Bekanntm. des Präsidenten der Brandversicherungskammer vom 13. 7. 1944 — GBl. S. 124.

Ostgebiete

953 Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien.

Für die Ostgebiete gilt ab 1. 4. 1944 die Grundsteuer des Altreichs. Vgl. WB. Nr. 501/44. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind auch die für das Altreich erlassenen „Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer (GrBilR.)“ mit entsprechenden Änderungen anzuwenden.

Unsere Beziehergemeinden erhalten mit der nächsten Lieferung das Heft 2710 a samt Ergänzungsheft „Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien“ mit einer Darstellung der für die Ostgebiete geltenden Abweichungen.

RdErl. des RdB. vom 16. 6. 1944 — RStBl. S. 489.

954 Grundsteuer: Aufrechterhaltung der abgekürzten Verfahren für die Grundsteuer neuen Rechts.

Sog. abgekürzte Verfahren galten bisher für die Besteuerung von Grundbesitz der Haupttreuhandstelle Ost (HTO) und der Reichsgesellschaft für Landbewirtschaftung m. b. H. (Reichsland), ferner für die Besteuerung von landwirtschaftlichen Betrieben volksdeutscher Umsiedler. Vgl. WB. Nr. 195/41, 450/41, 360/42, 1130/42, 109/44. Diese abgekürzten Verfahren wurden im wesentlichen auch für die Grundsteuer neuen Rechts aufrecht erhalten. Vgl. WB. Nr. 501/44. Die bisher zerstreuten Vorschriften wurden jedoch zusammengefaßt und dem neuen Grundsteuerrecht angepaßt:

Grundbesitz der HTO. und der Reichsland.

Beim Grundbesitz der HTO. und der Reichsland sind die abgekürzten Verfahren verschieden, je nachdem es sich um Grundstücke oder um landwirtschaftliche Betriebe handelt.

a) Bei den Grundstücken gilt das abgekürzte Verfahren in der Regel nur für bebauten Grundstücke, die ganz oder überwiegend Wohnzwecken dienen, vorausgesetzt, daß die Mieten einwandfrei feststehen und angemessen sind. Berechnungsgrundlage ist in diesen Fällen die Brutto-Istmiets, also die gesamte Mieta, vermindert um etwaige Mietverluste wegen Leerstehens, Billigervermietung oder Mietausfälle. Von dieser Miets wird ein sog. einheitlicher Steuersatz von 12 v. H. berechnet und auf diesen Steuersatz der Hebesatz der Gemeinde angewendet. Der sich ergebende Hundertsatz wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die hälftemäßigung der Oststeuerhilfe wird dadurch berücksichtigt, daß der Hundertsatz der Istmiets vor der Aufrundung halbiert wird. Billigkeitsmaßnahmen kommen bei diesem Verfahren nicht in Betracht, weil ja Ertragsminderungen bereits bei der Feststellung der Miets berücksichtigt sind. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde entscheidet die Aufsichtsbehörde der Gemeinde.

Die Gesellschaft hat an jedem Zahlungstermin eine Erklärung über die eingegangenen Mieten und über die Berechnung der Grundsteuer dem Finanzamt und, wenn die Gemeinde die Grundsteuer erhebt, auch der Gemeinde vorzulegen; die Gemeinde ist berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen.

Änderungen infolge verspäteter Erfassung der Grundstücke, infolge einer neuen Beschlaagnahme oder infolge Aufhebung der Beschlaagnahme werden mit Beginn des auf die Beschlaagnahme oder ihre Aufhebung folgenden Monats berücksichtigt.

b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird das abgekürzte Verfahren bei der HTO. auf alle Betriebe, bei der Reichsland auf die öffentlich bewirtschafteten Klein- und Mittelbetriebe angewendet. Die Verzeichnisse der Betriebe, die schon bisher von den Kreislandwirten durch die Hand des Bürgermeisters (Amtskommissars) einzureichen waren, gelten weiter. Alle in einer Gemeinde oder in einem Amtsbezirk gelegenen Betriebe werden zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßt (Reichssammelbetrieb). Besteuerungsgrundlage ist die Summe der Grundsteuermessbeträge. Auf sie wird der Hebesatz angewendet. Da die Sammelbetriebe als deutsche Betriebe gelten, so wird die Grundsteuer nach der Ost-Steuerhilfe-WD. nur zur Hälfte erhoben. Die Grundsteuer ist von den Kreislandwirten je mit der Hälfte des Jahresbetrags am 15. 5. und 15. 11. zu entrichten. Stichtage für Änderungen sind der 1. 4. und 1. 10. jedes Jahres. Abgänge hat der Kreislandwirt spätestens 2 Wochen nach den Stichtagen dem Finanzamt mitzutellen.

Landwirtschaftliche Betriebe der Umsiedler.

Das abgekürzte Verfahren gilt für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die durch Umsiedler (d. h. angesiedelte Rückwanderer und umgesiedelte Volksdeutsche) bewirtschaftet werden, so lange der Umsiedler von einer bäuerlichen Siedlungsgesellschaft betreut wird. Ausnahmsweise kommen auch Betriebe in Betracht, die von der Siedlungsgesellschaft selbst bewirtschaftet werden. Die Grundsteuer wird von der Siedlungsgesellschaft entrichtet. Für Teile des Betriebs, die zum Grundvermögen gehören (z. B. vermietete Wohnungen), wird die Grundsteuer nicht nach dem abgekürzten Verfahren, sondern nach den allgemeinen Vorschriften festgesetzt. Die Siedlungsgesellschaft hat die Betriebe listenmäßig

Journal!

mit den vorgeschriebenen Angaben, ebenso Zugänge und Abgänge spätestens einen Monat vor dem Zahlungstermin dem Finanzamt mitzuteilen und, wenn die Gemeinde die Grundsteuer erhebt, auch der Gemeinde.

Die Grundsteuer wird aus der Summe der in jeder Gemeinde liegenden Grundstücksflächen berechnet. Sie beträgt für jedes Halbjahr und je Hektar (Steuerfach): in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland und in den in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteilen 2 RM, im Regierungsbezirk Posen und im Soldauegebiet 1,20 RM, im Kreis Suwalken 0,80 RM. Stichtag für Minderungen ist jeweils der auf die Minderung folgende 1. 4. oder 1. 10. jedes Jahres. Die Grundsteuer ist von der Siedlungsgesellschaft jeweils am 15. 5. und am 15. 11. an das Finanzamt bzw. an die Gemeinden zu entrichten.

Wird der Umsiedler in den Betrieb förmlich eingewiesen, so wird die Grundstücksfläche aus dem abgekürzten Verfahren ausgehoben. Der Umsiedler erhält darüber eine Bescheinigung des Finanzamts. Er hat mit Beginn des folgenden Halbjahres die Grundsteuer nach den allgemeinen Vorschriften selbst zu entrichten. Macht aber die Festsetzung der Steuererhebungsbeträge Schwierigkeiten, so kann die Grundsteuer bis auf weiteres nach den oben genannten festen Hektarsätzen erhoben werden.

RdErl. des RMdZ. und des RdZ. vom 21. 6. 1944, bekanntgegeben durch RdErl. des RMdZ. vom 28. 7. 1944 — WBl. Sp. 757.

Baden.

955 Keine Einhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Rechnungsjahr 1944.

Die Tierseuchenbeiträge für das Rechnungsjahr 1944 werden zusammen mit den Beiträgen für das Rechnungsjahr 1945 eingehoben. Für 1944 unterbleibt also die Einhebung.

RdErl. des RdZ. vom 17. 8. 1944 — WBl. Sp. 482.

956 Grundsteuer: Billigkeitsmaßnahmen für den steuerbegünstigten Neubaubesitz.

Für die Billigkeitsmaßnahmen zugunsten des steuerbegünstigten Neubaubesitzes im Rechnungsjahr 1944 gelten die gleichen Vorschriften wie für die beiden vorausgegangenen Rechnungsjahre. Vgl. WBl. Nr. 417/42, 535/43 und Heft 2710 a „Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien“ samt Ergänzungsheft, Abschn. 33 ff. Insbesondere wird mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse auf die Einreichung neuer Anträge verzichtet. Will jedoch ein Gebäudeeigentümer einen Nachlaß neu oder einen höheren Nachlaß als bisher beantragen, so mußte er den Antrag spätestens bis 15. 9. 1944 beim Bürgermeister stellen; dieser hatte dabei die Vordrucke wie für 1941 zu verwenden.

Neue Anträge können für Eigenheime des neuesten Neubaubesitzes in Betracht kommen, deren bisherige Steuerbefreiung mit dem 31. 8. 1944 abgelaufen ist. Da diese Eigenheime in der Regel billiger als die Gebäude des älteren und mittleren Neubaubesitzes hergestellt sind und da sie nur zu drei Vierteln der Grundsteuer herangezogen werden, so wird die Steuererhebungslast (nach dem Stand vom 31. 8. 1944) nur in Ausnahmefällen zu Vorkonten und damit zu Billigkeitsmaßnahmen führen. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei den Eigenheimen des neuesten Neubaubesitzes überwiegend um eigengenutzte Wohngrundstücke handelt, d. h. um Wohngrundstücke, die zu mehr als

80 v. H. vom Eigentümer selbst benutzt werden. In solchen Fällen ist aber von Billigkeitsmaßnahmen dann abzusehen, wenn die Entrichtung der Grundsteuer dem Eigentümer nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann. Es ist ferner zu beachten, daß die Ausleihsbestimmungen nach den GrBl. für die Darlehen nicht gelten, die von der Badischen Landesbankkreditanstalt ab 1. 8. 1935 unmittelbar gewährt wurden.

Die Bürgermeister im Bereich der ehemaligen Wohnungsverbände haben etwaige Anträge bis spätestens 15. 10. 1944 der Badischen Landesbankkreditanstalt für Wohnungsbau vorzulegen.

RdErl. des RdZ. vom 16. 8. 1944 — WBl. Sp. 455.

Bergnügungsteuer: Nachprüfung der Steuerfreiheit von Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Vgl. WBl. Nr. 907/44 sowie Heft 2660 „Bergnügungsteuer“, Abschn. 7 Ziff. 15 mit Beilage 2660 a unter dem Stichwort „Kraft durch Freude“.

RdErl. des RMdZ. vom 11. 8. 1944, bekanntgegeben durch RdErl. des RdZ. vom 28. 8. 1944 — WBl. Sp. 471.

Schlüsselzuweisungen der Gemeinden.

Vgl. zunächst WBl. Nr. 822/44.

Die Schlüsselzuweisungen, die bisher von der Landeshauptkasse unmittelbar an die Gemeinden bezahlt wurden, werden ab 1. 7. 1944 in vierteljährlichen Beträgen für die Gesamtheit der kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises an die Kasse der Landkreisverwaltung überwiesen. Diese überweist sie an die Gemeinden, jedoch unter Abzug der Kreisbeiträge A und B, der Kreisumlage usw. Da die Gemeinden für das erste Rechnungsvierteljahr 1944 die Schlüsselzuweisungen in Höhe eines Vierteljahresbetrags der Schlüsselzuweisungen 1943 (unter Berücksichtigung der Veränderungsnachweisung) erhalten haben, haben die Landkreisverwaltungen den erforderlichen Ausgleich herbeizuführen.

Die Landeshauptkasse zahlt die Schlüsselzuweisungen an die Kasse der Landkreisverwaltung ohne jede Aufrechnung gemeindlicher Verbindlichkeiten. Die Gemeinden haben daher die Lehrstellenbeiträge an den Fälligkeitsterminen rechtzeitig und in voller Höhe an die Landeshauptkasse zu zahlen.

RdErl. des RdZ. vom 29. 8. 1944 — WBl. Sp. 472.

Bevorzugte Wohnungszuweisung an Luftkriegsbetroffene.

Mit Erl. vom 18. 8. 1943 — WBl. Sp. 647 — hatte der Gauwohnungskommissar Bestimmungen über die bevorzugte Wohnungszuweisung an Luftkriegsbetroffene erlassen (vgl. WBl. Nr. 1187/43). Eine bevorzugte Zuweisung von Wohnungen hat jedoch abweichend von diesem Erl. künftig nicht mehr zu erfolgen, wenn es sich um Personen handelt, die ihre bisherige Wohnung noch nicht verloren haben, also nur wegen Luftgefährdung vorsorglich umquartiert sind.

RdErl. des Gauwohnungskommissars vom 29. 8. 1944 — WBl. Sp. 479.

Termin!

Termin!

957

958

959

960 Neuorganisation des Bauwesens.

Im Zuge der Neuorganisation des Bauwesens im Reichsgebiet durch Einsatz der Organisation Todt wurde in Baden an Stelle des bisherigen Baubevollmächtigten zum O T - Einsatzleiter für den Bereich der Rüstungsinspektion Oberberlein Oberregierungsbaudirektor Saurler bestellt. Dieser nimmt gleichzeitig die Geschäfte des Baubeauftragten beim Reichsverteidigungskommissar Baden-Elfaß wahr. Sein Vertreter ist Reiterungsbaurath Wehrmann.

Zur Zusammenfassung aller Arbeitskräfte und Baustoffe für die kriegswichtigen Bauten muß das gesamte Bauwesen durch Einstellung der bisher freigegebenen Bauten und durch Anlegung des schärfsten Maßstabes bei Genehmigung von neuen Anträgen auf Ausnahmegenehmigung eingeschränkt werden. Zur erfolgreichen Bekämpfung von Bauverstößen, insbesondere zur Verhütung von Schwarzbauten, werden die Ortspolizeibehörden in verstärktem Maße verantwortlich herangezogen. Laufende Bauarbeiten werden mindestens einmal im Monat daraufhin nachgeprüft, ob der Baugenehmigungs- oder der Baufreigabebescheid mit den genehmigten Plänen an der Baustelle aufliegt. Ist dies nicht der Fall, so ist der O T - Einsatzleiter zu verständigen, der gegebenenfalls die Stilllegung der Baustelle, den Abzug der Arbeitskräfte und die Beschlagnahme der Baustoffe verfügt.

RdErl. des MdJ. vom 17. 8. 1944 — BaVbl. Sp. 463.

961 Höchstbeträge für Tierverluste bei der Tierseuchenkasse Baden.

Der Höchstbetrag für die Entschädigung und für die Beihilfe, der im Schadensfall als gemeiner Wert bei Einhufern und Rindern zugrundegelegt werden kann, wurde in Angleichung an die Markt- und Schlachthöchstpreise für Einhufer auf 1800 RM und für Rinder auf 1000 RM festgesetzt.

RdErl. des MdJ. vom 4. 8. 1944 — BaVbl. Sp. 433.

962 Umbenennung der Wirtschaftsverbände in Baden.

Die Landesbauernschaft Baden ist in Landesbauernschaft Baden-Elfaß umbenannt worden. Auch die im Gebiet dieser Landesbauernschaft bestehenden Wirtschaftsverbände führen nun die Bezeichnung Baden-Elfaß.

Anordnung des Reichsbauernführers vom 15. 8. 1944 — RMVbl. S. 341.

963 Selbst- und Gemeinschaftshilfe bei Bombenschäden.

Zur raschen Beseitigung von Bombenschäden wurde durch Erl. des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 23. 1. 1943 angeordnet, daß die gesamte Bevölkerung planmäßig zur Selbst- und Gemeinschaftshilfe heranzuziehen ist. In Baden wurden nunmehr eingehende Richtlinien über die Erfassung zur Gemeinschaftshilfe und über den Abruf und Einsatz der Kräfte erlassen. Die Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung kann bestehen in Gemeinschaftsarbeit an arbeitsfreien Nachmittagen und an Sonn- und Feiertagen; bei schweren Schäden müssen darüber hinaus Arbeitskräfte aus den Betrieben, Dienststellen und sonstigen Arbeitsstätten sofort herausgezogen, zu Hilfstrupps zusammengestellt und ganztägig auch an Werktagen an den Schadensstellen eingesetzt werden. Die Erfassung der männlichen Bevölkerung zur Gemeinschaftshilfe durch die Partei geschieht entweder über die Dienststellen oder über die Ortsgruppen der NSDAP.

RdErl. des MdJ. vom 16. und 23. 8. 1944 — BaVbl. Sp. 441 und 461.

Alpen- und Donaureichsgaue.**Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP. und ihren Gliederungen auf das Befoldungsdienstalter. 964**

Wegen Anrechnung der Zeit der Zuaebörigkeit zum vaterländischen Schutzverband für die Zeit vom 14. 8. 1923 an auf das Befoldungsdienstalter Hinweis auf:

RdErl. des MdJ. vom 15. 8. 1944 — MVBl. Sp. 813.

Benützung von Neubauten. 965

Wenn ein Bau der rechtskräftigen Baubewilligung nicht entspricht, kann keine Benützungsbewilligung erteilt werden. Zunächst wird vielmehr das Verfahren bezüglich der nachträglichen baupolizeilichen Genehmigung durchgeführt.

Erkenntnis des Reichsverwaltungsgerichts vom 25. 6. 1943 — BuVbl. Stmf. S. 205.

Änderungen des Regulierungsplans. 966

Der Regulierungsplan (Flächenbenutzungsplan, Bebauungsplan) kann geändert werden. Er ist kein Bescheid im Sinne des WB. Die Grundeigentümer sind nicht zu hören, sie sind weder Parteien noch Beteiligte.

Erkenntnis des Reichsverwaltungsgerichts vom 25. 11. 1943 — BuVbl. Stmf. S. 205.

Reichsgau Kärnten.**Rattenbekämpfung im Jahre 1944. 967**

Die Rattenbekämpfung im Jahre 1944 steht unter der Aufsicht des Gaubeauftragten der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung. Sie wird kreisweise von gewerbeberechtigten Schädlingsbekämpfungsfirmen mit Phosphorpräparaten durchgeführt. Die nähere Kundmachung, insbesondere auch über die Zeit der Durchführung, erläßt die Kreispolizeibehörde (vgl. auch WB. Nr. 355/42).

Anordnung des RStb. vom 17. 7. 1944 — BuVbl. Kärnten S. 52.

Reichsgau Niederdonau.**Tierkörperbeseitigung. 968**

Tierkörper und Tierkörperteile sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen. Tierkörper sind gefallene, nicht zum Zweck des Genusses für Menschen getötete und totgeborene Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde. Das gleiche gilt für Tierkörper und Tierkörperteile, die bei der Durchführung der Schlachtler- und Fleischschau oder der Lebensmittelüberwachung als genußuntauglich anfallen.

Hunde sowie unter 6 Wochen alte Ferkel, Schafe und Ziegenlämmer dürfen im allgemeinen vergraben oder verbrannt werden.

Der Tierbesitzer hat vom Anfall eines Tierkörpers unverzüglich der Tierkörperbeseitigungsanstalt Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige kann auch über die Ortspolizeibehörde

hörde (Bürgermeister) erfolgen. Der Anfall untauglicher Tierkörper oder Tierkörper-teile bei der Fleischschau ist von den Fleischschauorganen der Ortspolizeibehörde zur Weiterleitung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt anzuzeigen. Bis zur Abholung sind die Tierkörper und -teile so zu verwahren, daß ihre Entwendung, die Verstreuung von Krankheitskeimen und die Berührung mit Tieren nicht möglich ist.

Anordnung des RStb. vom 1. 9. 1944 — BuWBl. Niederdonau S. 188.

Reichsgau Oberdonau.

969 Preise für wildwachsende Beerenfrüchte und Pilze der Ernte 1944.

Die Anordnung vom 25. 6. 1943 über Preise für wildwachsende Beerenfrüchte und Pilze (vgl. MW. Nr. 999/43) gilt auch für das Jahr 1944. Ebenso die Anordnung vom 6. 7. 1943 über Preise für Pilze anlässlich der Pilzsammelaktion (vgl. MW. Nr. 1137/43).

Anordnung des RStb. vom 26. 6. 1944 — BuWBl. Oberdonau S. 186.

970 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke für andere als landwirtschaftliche Zwecke.

Wenn landwirtschaftlich genutzte Grundstücke auf Grund des Reichsleistungsgesetzes oder im Wege freier Vereinbarung für andere als landwirtschaftliche Zwecke vorübergehend in Anspruch genommen werden, so bedürfen die Vertragsbedingungen der Genehmigung der Preisbildungsstelle. Den Bestandszins und die Entschädigung setzt von vornherein die Preisbildungsstelle fest. Einschlägige Abmachungen sind ihr alsbald nach Abschluß, spätestens aber innerhalb 3 Monaten nach der ersten tatsächlichen Inanspruchnahme, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Verträge, die seit 1. 4. 1944 geschlossen wurden, sind gleichfalls noch vorzulegen. Für einzelne noch frühere Verträge kann die Vorlage zur Genehmigung besonders angeordnet werden. Gegen den Bescheid der Preisbildungsstelle ist kein Rechtsmittel zulässig.

Anordnung des RStb. — Preisbildungsstelle — vom 1. 7. 1944 — BuWBl. Oberdonau S. 186.

Reichsgau Salzburg.

971 Verpflegungsgebühren am Landeskrankenhaus in Salzburg.

Die Verpflegungsgebühren am Landeskrankenhaus in Salzburg wurden erhöht. Sie betragen nunmehr Kl. I 9 RM, Kl. II 7 RM, Kl. III 5 RM.

Rundmachung vom 8. 7. 1944 — BuWBl. Salzburg S. 89.

Brennpunkt des Wohnungsbedarfs.

Die Stadt Salzburg wurde zum Brennpunkt des Wohnungsbedarfs erklärt. Der Zuzug auswärtiger Familien nach Salzburg darf also nur mit vorheriger Zustimmung des Oberbürgermeisters von Salzburg erfolgen, soweit der Zuzug nicht auf Veranlassung oder mit Zustimmung einer Behörde geschieht.

RdErl. des RWA. vom 27. 6. 1944 — BuWBl. Salzburg S. 93.

Änderung der Vorschriften über die Ladenschlußzeiten.

Nach den in MW. Nr. 708/43 behandelten Vorschriften dürfen die Verkaufsstellen an jedem Mittwochnachmittag für den Kundenverkehr geschlossen werden. Die Milchverteilungsstellen mußten jedoch bisher offenhalten. Nunmehr wurde bestimmt, daß auch die Milchsondergeschäfte und die Lebensmittelgeschäfte mit Milchhandelskleinvertrieb zur Erledigung interner Betriebsarbeiten am Mittwochnachmittag, jedoch mit Ausnahme der Zeit von 17 bis 18 Uhr, schließen dürfen.

Die Nichtverkaufszeiten bleiben im übrigen unverändert. Der Landrat wurde jedoch ermächtigt, sie um höchstens eine Stunde zu versetzen.

Anordnung des RStb. vom 17. 7. 1944 — BuWBl. Salzburg S. 98.

Reichsgau Steiermark

Höchstpreise für Nadelberbstangen und Nadelreisstangen.

Die Höchstpreisanordnung vom 15. 3. 1944 (vgl. MW. Nr. 455/44) wurde geändert.

Anordnung des RStb. vom 8. 7. 1944 — BuWBl. Stmk. S. 183.

Störung der Jagdreviere durch Beerenfresser.

Der Reichsstatthalter hat in einer Reihe von Landkreisen, in denen Rotwildbestände vorkommen, das Sammeln von Beeren, Pilzen usw. in der Zeit vom 20. 9. bis 10. 10. 1944 verboten. Die in Frage kommenden Ausschlußgebiete setzen die Forstmeister und die Kreisjägermeister im Benehmen mit den Bürgermeistern fest.

Anordnung des RStb. vom 30. 6. 1944 — BuWBl. Stmk. S. 181.

Reichsgau Sudetenland.

Keine Vergütung für Gastschulbesuch.

1. Volksschulen. Wenn Volksschulen vorübergehend geschlossen sind und ihre Schüler Schulen anderer Gemeinden oder Schulverbände zugewiesen

werden mußten, sollen die Aufsichtsbehörden keine Gastschulverhältnisse begründen. Mehraufwand bzw. Einsparung sind in solchen Fällen ohnehin meist gering. Deshalb — und auch im Hinblick auf die Verwaltungsvereinfachung — hat die Einhebung von Gastschulbeiträgen zu unterbleiben. Sollten einzelnen der aufnehmenden Gemeinden oder Schulverbände ganz besondere Lasten erwachsen, so können sie zum Ausgleich Ergänzungszuschüsse beantragen.

2. Hauptschulen. Der Reichserziehungsminister hat schon mit RdErl. vom 25. 3. 1944 (vgl. *MB*, Nr. 535/44) angeordnet, daß für den gastweisen Besuch der einer Gemeinde von der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Hauptschulkinder vom 1. 4. 1944 an von der Heimatgemeinde keine Vergütung mehr zu bezahlen ist. Dies gilt auch bei den in Hauptschulklassen umgewandelten Klassen der Mittelschulen. Wenn die Mehrkosten für die Hauptschulgemeinde nicht tragbar sein sollten, wird sie Ergänzungszuschüsse erhalten. Im übrigen werden die Aufsichtsbehörden darauf sehen, daß in geeigneten Fällen die Entsendegemeinden mit der Hauptschulgemeinde zu einem Hauptschulverband zusammengeschlossen werden und so an den Lasten teilnehmen.

Dazu erinnert der Reichsstatthalter daran, daß im Sudetengau schon bisher im Regelfall die im Umkreis von etwa 5 km um eine Hauptschule gelegenen Gemeinden zu einem Hauptschulverband zusammenzuschließen waren.

Bezüglich der Zeit vor dem 1. 4. 1944 hat der Reichserziehungsminister von der Festsetzung eines Einheitsfußes für den Gastschulbeitrag abgesehen, aber erklärt, daß nach den Erfahrungen ein Höchstfuß von 60 RM je Kind und Jahr vertretbar sei. Dies gilt aber nur für das Reich. Im Sudetengau, wo der Schulverband zu den persönlichen Schullasten keinen Beitrag leistet, hat es auch für die zurückliegende Zeit bei einem Höchstfuß von 12 RM jährlich zu verbleiben.

RdErl. des RStb. vom 10. 7. 1944 — *Sud. VBl.* S. 40.

977 Einsatz der Reichsbauämter bei Baumaßnahmen der Gemeinden.

Gemeinden, die über eigene Baudienststellen nicht verfügen, können dem zuständigen Reichsbauamt Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung von hochbaulichen Aufgaben übertragen und es um bautechnische Gutachten und Schätzungen ersuchen. Das Ersuchen ist unmittelbar an den Vorstand des Reichsbauamts zu richten. Kosten entstehen den Gemeinden nur soweit, als dem Bauamt besondere Ausgaben erwachsen.

RdErl. des RStb. vom 20. 7. 1944 — *Sud. VBl.* S. 51.

978 Bekämpfung des Kartoffelkrebises.

Der Reichsstatthalter hatte mit Anordnung vom 14. 8. 1942 die nicht krebssichere Frühkartoffelsorte „Erstling“ für die Jahre 1943 und 1944 in einigen Landkreisen noch zugelassen (vgl. *MB*, Nr. 1073/42). Diese Ausnahmegenehmigung hat er jetzt auf die Jahre 1945 und 1946 ausgedehnt.

2. Anordnung des RStb. über die Ausnahmen von der *VO*. zur Bekämpfung des Kartoffelkrebises vom 12. 7. 1944 — *Sud. VBl.* S. 43.

Vollstreckungsschutz landwirtschaftlicher Betriebe.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die in treuhänderische Verwaltung genommen wurden, dürfen Vollstreckungen wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen auf die Dauer der treuhänderischen Verwaltung nicht bewilligt werden. Vgl. *MB*, Nr. 194/41. Dieser Vollstreckungsschutz, der ursprünglich bis 31. 12. 1941 und späterhin bis 31. 12. 1943 befristet war, ist nunmehr bis zum 31. 12. 1945 verlängert worden. Er gilt auch für Zwangsvollstreckungen, die in der Zwischenzeit seit dem 31. 12. 1943 eingeleitet und noch nicht durch Befriedigung der Gläubiger beendet wurden.

VO. vom 8. 7. 1944 — *RSBl.* S. 154.

Nutzungsrecht an Straßenbäumen.

Bei der Neuregelung der Straßenbaulast wurde den bisherigen Nutzungsberechtigten die Pflege und Nutzung an den Straßenbäumen belassen. Diese Regelung war bis 1. 1. 1945 befristet. Wegen der weiteren Beibehaltung der Nutzung hätten sie bis spätestens 1. 12. 1944 einen Antrag beim zuständigen Reichsstraßenbauamt stellen müssen. Vgl. *MB*, Nr. 617/42. Nunmehr wurde bestimmt, daß ein solcher Antrag nicht erforderlich ist und daß den Nutzungsberechtigten die Nutzung bis auf weiteres belassen wird.

2. RdErl. des RStb. vom 26. 7. 1944 — *Sud. VBl.* S. 63.

III. VS.-Ergänzungsdienst.

In den nachstehenden Zusammenstellungen sind die im Monatlichen Bericht verarbeiteten Vorschriften enthalten, soweit sie die Einzelhefte der Vorschriftenammlung berühren. Damit sind die Hefte einschl. etwaiger Ergänzungshefte und Einlageblätter in abgeklärter Form auf den neuesten Stand gebracht. Es dient der Erleichterung für die Benützung der Hefte, wenn die einschlägige Randnummer auf denselben vermerkt wird.

Hefte 8240 „Die Organisation des Feuerlöschwesens.“ Ergänzung auf den Stand vom 1. 8. 1944.

Bu Abschn. 2: Einführung von Vorschriften des Feuerlöschwesens in den eingegliederten Ostgebieten. *VO*. vom 1. 10. 1941 — *RSBl.* 615. *MB*, 1147/41.

Bu Abschn. 7 mit Anhang: Verbesserung der Abschwasserentnahmestellen; Überprüfung und Verbesserung der Alarmierungsmittel; Überprüfung des Schlauchbestandes. RdErl. vom 8. 6. 1942 — *MBIIB*, 1218. *MB*, 728/42.

Erhöhung der Schlauchkraft der Feuerwehre in Baden. RdErl. vom 1. 11. 1943 — *RSBl.* 774. *MB*, 1577/43.

Preisnachlaß bei Beschaffung von tragbaren Kraftsprühen. RdErl. vom 4. 2. 1943 — nicht veröffentlicht. *MB*, 413/43.

Errichtung von Abschwasserstellen. RdErl. vom 5. 11. 1942 — *MBIIB*, 2093. *MB*, 1326/42.

Beschaffung von Feuerlöschdruckschläuchen und Druckkupplungen. RdErl. vom 4. 12. 1942 — *MBIIB*, 2254. *MB*, 1482/42.

- Beschaffung von Feuerlöscharmaturen. RdErl. vom 1. 7. 1943 — MBlW. 1097.
MBlW. 950/43.
- Bezeichnung der Fahrzeuge des Feuerlöschdienstes. RdErl. vom 30. 4. 1943 — MBlW. 741.
MBlW. 642/43.
- Zu **Baden** Befreiung der Werkfeuerwehren von der Feuerstichabgabe. RdErl. vom 15. 5. 1944 — BzBl. 253.
MBlW. 637/44.
- Instandsetzung der Kraftfahrzeuge. RdErl. vom 6. 5. 1942 — nicht veröffentlicht.
MBlW. 655/43.
- Uebergabe-, Kunden- und Reparaturdienst für Kraftspritzen. RdErl. vom 31. 12. 1943 — MBlW. Nr. 59.
MBlW. 543/44.
- Eisenzuteilung für Feuerwehren. RdErl. vom 29. 1. 1943 — nicht veröffentlicht.
MBlW. 261/43.
- Petroleum und Benzin für Feuerwehrrzwecke. RdErl. vom 3. 9. 1942 — MBlW. 1733 — und vom 23. 2. 1943 — MBlW. 353.
MBlW. 343/43.
- (Für **Niederdonau** vgl. auch MBlW. 318/44).
- Einführung der Feuerstichsteuer und der Beihilfengewährung in den **Alpen- und Donau-Reichsgauen** und im Reichsgau **Sudetenland**. BzD. vom 8. 1. 1942 — BzBl. 26.
MBlW. 117/42.
- Zu **Abst. 12**: Beurteilung der Feuerwehrmänner. RdErl. vom 18. 6. 1943 — MBlW. 1006.
MBlW. 884/43.
- Zu **Abst. 13**: Notdienstverpflichtung; **Ö3**. RdErl. vom 3. 6. 1942 — MBlW. 1213.
MBlW. 727/42, 37/43.
- SA** und Wehrmannschaften. RdErl. vom 14. 1. 1943 — MBlW. 122.
MBlW. 109/43.
- Neuzuziehende; **Ö3**; Frauen. RdErl. vom 17. 2. 1943 — MBlW. 303.
MBlW. 341/43.
- Frauen (Einzelheiten über ihre Heranziehung). RdErl. vom 21. 4. 1943 — MBlW. 694.
MBlW. 641/43.
- Erhöhung der Zahl der Ergänzungskräfte. RdErl. vom 22. 10. 1943 — MBlW. 1677.
MBlW. 1482/43.
- Keine Heranziehung von Mitgliefern des Werklustschübes. RdErl. vom 25. 8. 1943 — nicht veröffentlicht.
MBlW. 1405/43.
- Zu **Abst. 18**: Einführung des Feuerwehrdienstpasses und eines Dienstausweises. RdErl. vom 13. 4. 1942 und vom 30. 6. 1942 — MBlW. 744, 1409.
MBlW. 454/42.
- Zu **Abst. 19**: Bewaffnung der Führerdienstkarade. RdErl. vom 10. 8. 1944 — MBlW. Sp. 836.
MBlW. 928/44.
- Zu **Abst. 20**: Unterstellung unter die **H-** und **Polizei**gerichte. RdErl. vom 22. 10. 1943 — MBlW. 1677.
MBlW. 1462/43.
- Dienststrafgewalt über notdienstverpflichtete Feuerwehrangehörige. RdErl. vom 13. 5. 1943 — MBlW. 826.
MBlW. 736/43.
- Vernehmung von Feuerwehrangehörigen. MBlW. 544/44.
- Zu **Abst. 23**: Unfallversicherung der Feuerwehrmänner. Gef. vom 9. 3. 1942 — BzBl. 107.
MBlW. 316/42.
- Die **Wirtk.** Sonderregelung ist hinfällig geworden. Träger der Unfallversicherung der Feuerwehr ist in **Württemberg** das Land; zur Ausführungsbehörde wurde das Versicherungsamt **Stuttgart** bestimmt.
- Unfallversicherung in **Hessen**. RdErl. vom 14. 4. 1943 — MBlW. II 184 —, Erl. vom 20. 10. 1942 — RegBl. 1944 S. 1.
MBlW. 771/43, 240/44.
- Unfallversicherung in den **Ostgebieten**. RdErl. vom 7. 2. 1942 — MBlW. II 272 —, Sakung vom 25. 8. 1942 — BzBl. Danzig-Westpreußen 787.
MBlW. 762/42, 1181/42.

- Zu **Abst. 24 mit Anhang**: Neuordnung der Vorbedingungen für die Ernennung und Beförderung von Führern und Unterführern. RdErl. vom 30. 7. 1942 — MBlW. 1602.
MBlW. 971/42.
- Neue Dienstgradbezeichnungen. RdErl. vom 19. 5. 1943 — MBlW. 846.
MBlW. 809/43.
- Zu **Abst. 25**: Einkleidung der Ergänzungskräfte. RdErl. vom 24. 9. 1941 — MBlW. 1737.
MBlW. 1043/41.
- Mermelabzeichen für Kraftfahrer und Kraftspritzenmaschinenisten. RdErl. vom 4. 9. 1942 — MBlW. 1786.
- Neue Dienstgradabzeichen. RdErl. vom 19. 5. 1943 — MBlW. 846.
MBlW. 809/43.
- Neue Mützen bei den Feuerwehren. RdErl. vom 7. 10. 1943 — MBlW. 1578.
MBlW. 1406/43.
- Selbstblusen statt Waffenröcke. RdErl. vom 15. 12. 1943 — MBlW. 1935.
MBlW. 27/44.
- Zu **Abst. 29 und 31**: Kommandoflagge des Kreisführers der **Freiw. Feuerwehr**. RdErl. vom 28. 10. 1941 — MBlW. 1936.
MBlW. 1247/41.
- Führung und Beaufsichtigung der **Freiw. Feuerwehren** während des Krieges; Bestellung von Unterkreisführern. RdErl. vom 21. 5. 1942 — MBlW. 1089.
MBlW. 654/42.
- Zahlung einer Pauschale an Unterkreisführer. RdErl. vom 8. 3. 1943 — MBlW. 430.
MBlW. 412/43.
- Kosten der Dienststellen der Kreisführer. RdErl. vom 17. 11. 1942 — MBlW. 2192 — RdErl. vom 10. 3. 1944 — MBlW. 286.
MBlW. 110/43, 347/44.
- Neue Dienstausweisung für den Generalinspekteur der Feuerwehren. RdErl. vom 14. 7. 1942 — MBlW. 1508.
- Zu **Abst. 32**: Umbenennung des Amtes für **Freiw. Feuerwehren** in „Reichsamt Freiwillige Feuerwehren“. RdErl. vom 11. 3. 1942 — MBlW. 566.
- Beitrag an das Reichsamt **Freiw. Feuerwehren** für 1944. RdErl. vom 28. 4. 1944 — MBlW. 487.
MBlW. 671/44.
- Zu **Abst. 33**: Lehrgänge an Feuerwehrschulen. RdErl. vom 14. 1. 1943 — MBlW. 122 — vom 8. 9. 1943 — MBlW. 1434.
MBlW. 109/43, 1287/43.
- Errichtung einer Feuerwehrschule in **Innsbruck**. MBlW. 424/42.
- Zu **Abst. 34**: Reisekosten der Teilnehmer an Lehrgängen der Feuerwehrschulen. RdErl. vom 10. 2. 1943 — MBlW. 242.
MBlW. 263/43.
- Zu **Abst. 44**: vgl. zu **Abst. 18**.
- Zu **Abst. 45**: vgl. zu **Abst. 20**.
- Zu **Abst. 52**: Organisation der Werkfeuerwehren. RdErl. vom 14. 7. 1941 — MBlW. 1314 — vom 10. 12. 1941 — MBlW. 2210.
MBlW. 806/41, 1373/41.
- Anerkennung von Werkfeuerwehren. RdErl. vom 14. 4. 1944 — MBlW. 431.
MBlW. 610/44.
- Werkfeuerwehren in **Becken** und **Kokereten**. RdErl. vom 23. 11. 1942 — MBlW. 2225.
MBlW. 1421/42.
- Uniform der Werkfeuerwehren. RdErl. vom 11. 8. 1942 — MBlW. 1674.
MBlW. 972/42.
- Dienstgradbezeichnungen. RdErl. vom 13. 8. 1942 — MBlW. 1675.
MBlW. 973/42.
- Zu **Baden** Befreiung der Werkfeuerwehren von der Feuerstichabgabe. RdErl. vom 15. 5. 1944 — BzBl. 253.
MBlW. 637/44.

Heft 3270 „Bekämpfung von Bränden“.

Ergänzung auf den Stand vom 1. 12. 1943:

- Zu **Abst. 4**: Feuerstich der deutschen Ernte. RdErl. vom 18. 6. 1942 — MBlW. 1321 — vom 27. 7. 1942 — MBlW. 299 — vom 3. 5. 1943 — MBlW. 775.
MBlW. 733/42, 1044/42, 769/43.

- Feuerschutz der lebenswichtigen Betriebe. RdErl. vom 7. 9. 1942 — MBlBl. 1821 — vom 31. 10. 1941 — nicht veröffentlicht. MBl. 1103/42, 1303/41.
Lagern von Stroh, Blachs, Hanf und dgl. RdErl. vom 12. 9. 1942 — MBl. III. 294. MBl. 1327/42.
- Entscheidung der Raucherkarte bei Verstößen gegen ein Rauchverbot. RdErl. vom 9. 4. 1943 — MBlBl. 594. MBl. 560/43.
- Schutz von Holzbrücken gegen Feuer. RdErl. vom 20. 1. 1944 — MBl. Speer 29. MBl. 545/44.
- Zu Abschn. 5:** Beschränkung der hauptamtlichen Brandschau auf wichtige Aufgaben. RdErl. vom 21. 4. 1942 — MBlBl. 776. MBl. 656/42.
- Zu Abschn. 7:** Brandvorbeugung durch strafrechtliche Bestimmungen. Gef. vom 9. 4. 1941 — MBl. 549. MBl. 1005/41.
- Zu Abschn. 8:** Abhaltung regelmäßiger laufender Übungen. RdErl. vom 22. 10. 1943 — MBlBl. 1677. MBl. 1482/43.
- Zu Abschn. 9:** Verbesserung der Löschwasserentnahmestellen. RdErl. vom 3. 6. 1942 — MBlBl. 1213 — vom 5. 11. 1942 — MBlBl. 2093. MBl. 728/42, 1326/42.
Freihaltung der Hydranten von Eis und Schnee. RdErl. vom 16. 11. 1942 — MBlBl. 2191. MBl. 1420/42.
Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Winter. RdErl. vom 27. 10. 1943 — nicht veröffentlicht. MBl. 1539/43.
- Verhinderung des Ausfrierens von Feuerlöscheinrichtungen. RdErl. vom 30. 11. 1943, vom 22. 12. 1943 und vom 10. 7. 1944 — nicht veröffentlicht. MBl. 26/44, 277/44, 927/44.
- Schutz von Holzbrücken gegen Feuer. RdErl. vom 20. 1. 1944 — MBl. Speer 29. MBl. 545/44.
- Umstellung der Normung von Feuerlöscheinrichtungen zurückgestellt. Bd. vom 31. 8. 1943 — MBl. 499. MBl. 1238/43.
- Zu Abschn. 10:** Vgl. hierzu Heft 3240, Abschn. 7, und Ergänzungsdienst zu Heft 3240, Abschn. 7. MBl. 981/44.
- Zu Abschn. 13:** Überprüfung und Verbesserung der Marmierungsmittel. RdErl. vom 3. 6. 1942 — MBlBl. 1213. MBl. 728/42.
- Zu Abschn. 14:** Brandbekämpfung in Aluminium-Pulver-Fabriken. RdErl. vom 2. 9. 1942 — MBlBl. 1784. MBl. 1034/42.
- Zu Abschn. 19:** Heranziehung der Gliederungen der Partei zur Brandbekämpfung. RdErl. vom 6. 7. 1942 — MBlBl. 1440. MBl. 833/42.
- Zu Abschn. 26:** Anzeichen von Feuern im Wald (Waldarbeiterfeuer). RdErl. vom 11. 3. 1942 — MBlBl. 78. MBl. 396/42.
Plakate in Unterküsten ausländischer Arbeiter über Rauch- und Feuerverbot im Wald. RdErl. vom 27. 8. 1942 — MBlBl. 1740. MBl. 1045/42.
Entscheidung der Raucherkarte bei Verstößen gegen ein Rauchverbot. RdErl. vom 9. 4. 1943 — MBlBl. 594. MBl. 560/43.
- Zu Abschn. 27 und 28:** Errichtung von Feuerwachtürmen. RdErl. vom 4. 2. 1942 — MBlBl. 38. MBl. 230/42.
Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden. RdErl. vom 28. 3. 1942 — MBlBl. 97 — vom 22. 5. 1942 — Deutsch. Wiff. Erziehg. Volksbildg. 184 — vom 22. 2. 1943 — MBlBl. 41. MBl. 455/42, 735/42, 426/43.
Verhütung von Waldbränden bei Verwendung von Holzgasfahrzeugen. RdErl. vom 30. 5. 1942 — MBlBl. 167 — vom 17. 8. 1942 — MBlBl. 1707. MBl. 736/42, 1046/42.
- Zu Abschn. 31:** Heranziehung der Gliederungen der Partei zur Brandbekämpfung. RdErl. vom 6. 7. 1942 — MBlBl. 1440. MBl. 833/42.
Nichtheranziehung von Werkstückhelfern zur Waldbrandbekämpfung. RdErl. vom 20. 11. 1941 — nicht veröffentlicht. MBl. 1386/41.

Allgemeine Gemeindeverwaltung

898 Totaler Kriegseinsatz der Gemeinden; 899 Teilnahme der Bevölkerung an den Beratungen der Gemeinderäte; 900 Weitere Vereinfachung der Gemeindeverwaltung.

Gemeindebeamte

901 Urlaubssperre; 902 Widerruf der Kriegsbefolgung bei Kriegsgefangenschaft oder Vermißtheit.
Möden- und Donau-Reichsgaue: 904 Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP- und ihren Gliederungen auf das Befolgungsdienstalter.

Gemeindeangestellte und -arbeiter

903 Jeder Arbeitsplatzwechsel bedarf der Zustimmung des Arbeitsamts; 904 Gegenseitige Anrechnung von Arbeitstagen in Staats- und Gemeindeförsten; 905 Prüfung und Ernennung zum Waldarbeitergehilfen bzw. Waldfacharbeiter; 906 Lohnfortgewährung für Waldarbeiterlehrlinge und Waldarbeitergehilfen während des Reichsarbeitsdienstes und Wehrdienstes.

Steuern und Gebühren

907 Nachprüfung der Steuerfreiheit von Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“; 908 Steuerfreiheit bei Abgabe von Erfrischungsgetränken in Betrieben; 909 Ein Fremdenverkehrsverein kann gewerbesteuerpflichtig sein.
Distriktgebiete: 953 Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien; 954 Aufrechterhaltung der abgekürzten Verfahren für die Grundsteuer neuen Rechts; Baden: 955 Keine Einhebung von Tiersteuernbeiträgen für 1944; 956 Grundsteuer: Billigkeitsmaßnahmen für den steuerbegünstigten Neubausbesitz; 957 Nachprüfung der Steuerfreiheit von Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.

Finanzwesen

910 Abrechnung über die Kriegsbeiträge, Gewerbesteuerbeiträge und Bürgersteuerausgleichsbeträge.
Sachsen: 947 Schlüsselzuweisungen und vorläufige Straßenbauzuschüsse 1944; 948 Gemeindebeitrag zur Volksschullast und Aufwertungssteuer-Teilentschädigung; 949 Verlosung von Wertpapieren der Kreditanstalt Sächsischer Gemeinden; Baden: 958 Schlüsselzuweisungen der Gemeinden.

Schulwesen, Jugenderziehung, Volksbildung

911 Versorgung der Berufsschulen mit bewirtschafteten Stoffen; 912 Verwahrung der gesammelten Heil- und Teekräuter.
Sachsen: 950 Beitragsleistung der Schulbezirke zu den persönlichen Kosten der Hauptschulen 1944; 951 Lastenausgleich im Berufsschulwesen; Sudetenland: 976 Keine Vergütung für Gastschulbesuch.

Fürsorge, Sozialvorschriften, Volksgesundheit

913 Vereinfachung des Beitrageinzugs und der Beitragsabführung in der Sozialversicherung; 914 Kinderbeihilfe für Kriegsversehrte; 915 Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene; 916 Bekämpfung der Fliegen; 917 Klärung der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz.
Salzburg: 971 Verpflegungsgebühren am Landeskrankenhaus in Salzburg.

Grundstückverkehr, Bauwesen, Siedlung

918 Errichtung von Behelfsheimen durch Gemeinden; 919 Verwendung von Rück-

flüssen aus gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken; 920 Kosten der Behelfsheime; 921 Gebührenvergünstigung bei Errichtung von Behelfsheimen; 922 Unterbringung kinderreicher Familien in Behelfsheimen; 923 Auslockerung dicht besiedelter und besonders brandgefährdeter Stadtteile.

B a d e n : 959 Bevorzugte Wohnungsverweisung an Luftkriegsbeschädigte; 960 Neuorganisation des Bauwesens; A l p e n - u n d D o n a u - R e i c h s g a u e : 965 Benützung von Neubauten; 966 Änderungen des Regulierungsplans; S a l a b u r a : 972 Brennpunkt des Wohnungsbedarfs; S u d e t e n l a n d : 977 Einsatz der Reichsbauämter bei Baumaßnahmen der Gemeinden.

Polizeiwesen, Feuerlöschwesen

924 Führung von Schußwaffen durch die Land- und Stadtwacht; 925 Statt des Wortes „Katastrophe“ ist das Wort „Großnotstand“ zu verwenden; 926 Anzeigepflicht der gewerblichen Betriebe bei schweren Schadensfällen; 927 Verhinderung des Ausfrierens von Löschwasserteichen; 928 Bewaffnung der Feuermehrdienstgrade; 981 Heft 3240 „Die Organisation des Feuerlöschwesens“; 982 Heft 3270 „Bekämpfung von Bränden“.

S a c h s e n : 952 Verzinsung von Entschädigungsgeldern der Gebäudeversicherung.

Paß- und Meldewesen, Volkstarete, Ausländerpolizei

929 Ausländerpolizeiliche Behandlung der ehemaligen italienischen Militärinternierten.

Wirtschaft

930 Neue Lohnsteuertabellen für sozialausgleichsabgabepflichtige Arbeitnehmer.

S a l a b u r a : 973 Ladenschlußzeiten.

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei

931 Kartoffelbewirtschaftung; 932 Körnung von Ebern; 933 Absatzregelung für phosphorsäurehaltige Düngemittel; 934 Ordnungsstrafbefugnis der Viehwirtschaftsverbände; 935 Arbeitseinsatz in der Forst- und Holzwirtschaft; 936 Reichszuschüsse für Gruben- und Faserholz 1944; 937 Holz zur Anlage von Splitterschutzgräben; 938 Anerkennung forstlichen Saatgutes; 939 Schalenwildbewirtschaftung; 940 Verstärkter Abschluß von Schwarzwild.

B a d e n : 961 Höchstbeträge für Tierverluste; 962 Umbenennung der Wirtschaftsverbände in Baden; F ä r n t e n : 967 Rattenbekämpfung im Jahre 1944; N i e d e r - d o n a u : 968 Tierkörperbeseitigung; O b e r d o n a u : 969 Preise für wildwachsende Beerenfrüchte und Pilze; 970 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke für andere als landwirtschaftliche Zwecke; S t e i e r m a r k : 974 Höchstpreise für Nadelstangen und Nadelreisstangen; 975 Störung der Jagdreviere durch Beerenfresser; S u d e t e n l a n d : 978 Bekämpfung des Kartoffelkrebzes; 979 Vollstreckungsschutz landwirtschaftlicher Betriebe.

Luftschutz

941 Verhalten bei Flugzeugabstürzen und Notlandungen; 942 Verhalten bei öffentlicher Luftwarnung; 943 Brandverhütung durch Entfernung brennbarer Gegenstände aus den Schaufenstern; 944 Umquartierung wegen Luftgefährdung und Bombenschäden; 945 Vergütung für den Luftschutzwarndienst; 946 Aufwendungen für die Einrichtung von Luftschutzräumen.

B a d e n : 963 Selbst- und Gemeinschaftshilfe bei Bombenschäden.

Sonstige wichtige Vorschriften

S u d e t e n l a n d : 980 Nutzungrecht an Straßenbäumen.